Die Wollweberei in Schwaben bis zur Wende des 15. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde vorgelegt der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg :: :: :: im Breisgau :: :: ::

von

Adam Kaiser
aus Gommersdorf.

Freiburg i. Br. :: Caritas-Druckerei. :: 1914.

Der Druck umfaßt mit Genehmigung der Fakultät nur den ersten Teil der Abhandlung. Der erste Teil erscheint auch in Band XXX, der zweite in Band XXXI der Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften im Verlage von J. Bielefeld.

Termin der mündlichen Prüfung: 14. Februar 1914.

Referent:

Geh. Hofrat Prof. Dr. Georg von Below.

Dem Andenken meines verstorbenen Großvaters

Ferdinand Fleitz

gewidmet.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist der Geschichte der Textilindustrie, eines der wichtigsten, örtlich am weitesten verbreiteten mittelalterlichen Gewerbe, gewidmet, der heute die wirtschaftliche Literatur ein lebhaftes Interesse entgegenbringt[1]. Besonders ist es von Below, der in letzter Zeit solche Arbeiten angeregt hat[2]. Während diese sich meist nur mit den Verhältnissen einer einzelnen Stadt beschäftigen, behandelt vorliegende Untersuchung, die auch auf seine Veranlassung hin vorgenommen wurde, eine ganze Landschaft, bzw. fünf für die Textilindustrie wichtige, lokal weit auseinander liegende Städte: Ulm, Augsburg, Konstanz, Zürich und Villingen. Es ist, wie aus dem folgenden Quellen- und Literaturverzeichnis hervorgeht, das gedruckte Material sehr umfangreich. Wo solches mangelte, sind, wie z. B. bei Villingen, zum Teil auch bei Konstanz, die Handschriften des Archives zu Rate gezogen worden. Obwohl die Arbeit den Zweck hat, die Geschichte des Wollgewerbes in Schwaben bis zur

---

[1] Siehe weiter unten das Literaturverzeichnis.

[2] F. Bauer, Die Wollgewebe der Stadt Eßlingen von ihren Anfängen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Berlin 1914. T. Frank, Das Textilgewerbe der Stadt Freiburg im Breisgau bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Emmendingen 1912. J. Hummel, Das Textilgewerbe der Stadt Würzburg bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts. Emmendingen 1913. E. Müllerleile, Die Gewandschneider in Hildesheim. Hannover 1913. E. Kober, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes. Berlin und Leipzig 1908.

Wende des 15. Jahrhunderts darzustellen, unterlag es keinem Bedenken, bei Villingen das 16. Jahrhundert miteinzuschließen, da sich im großen und ganzen in jener Zeit der mittelalterliche Charakter des Zunftwesens in Villingen nicht geändert hat und speziell in der Wollindustrie nur wenige Anzeichen das Kommen einer neuen Epoche ankündeten.

Möge unser Schriftchen dazu beitragen, die vielseitigen Erkenntnisse, die eine große Zahl erfolgreicher Geschichtsforscher für das mittelalterliche Schwaben gewonnen hat, noch etwas zu erweitern.

An dieser Stelle sei es mir auch vergönnt, allen denen, die mich bei der Herstellung der vorliegenden Arbeit unterstützten, meinen herzlichsten Dank auszusprechen, so vor allem dem Herrn Ratschreiber Rapp zu Villingen und Herrn Universitätsbibliothekar Dr. Rest zu Freiburg, welch ersterer mir den archivalischen Stoff für Villingen und letzterer für Konstanz[1] in liebenswürdigster Weise zugänglich machte. Zu ganz besonderer Dankbarkeit aber fühle ich mich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. von Below, verpflichtet, der mir die Anregung zu dieser Abhandlung gab und mir stets mit nützlichen Winken und Ratschlägen zur Seite stand.

[1] Die Urkunden befanden sich damals gerade im Besitz des Herrn Universitätsbibliothekar Dr. Rest in Freiburg, sind aber jetzt wieder in Konstanz.

In allen Urkunden sind die in der Originalhandschrift übergeschriebenen Buchstaben der Einfachheit des Druckes halber heruntergesetzt, z. B. zů = zuo.

Inhalt.

Quellen und Literatur.

A. Quellen.

a) ungedruckte:

1. Urkunden des Stadtarchives zu Villingen: Lit. P, S. 655—690, Nr. 7, 11, 12 a, 19, 21; Lit. PP, S. 1665—1704, Nr. 1, 32, 50, 50a.
2. Urkunden des Stadtarchives zu Konstanz: Altes Zunftbuch 1379 bis 1466. Loses Papierblatt.

b) gedruckte:

1. Ulm.

Keutgen, F., Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. Berlin 1901. Herausgegeben von G. v. Below und F. Keutgen.

Mollwo, K., Das Rote Buch der Stadt Ulm. Stuttgart 1905.

Nübling, E., Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. Urkunden und Darstellung. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen von Schmoller. Bd. IX. Leipzig 1890.

Pressel, F., Ulmisches Urkundenbuch. Bd. I; 1873. Bd. II, herausgegeben von G. Veesenmeyer und H. Bazing (bis 1378), Ulm 1900, 1903.

2. Augsburg.

Die Chroniken der deutschen Städte Bd. IV u. V.

Die Chroniken der schwäbischen Städte Bd. I u. II, 1865, 1866. Herausgegeben durch die Historische Kommission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften zu München (unter Leitung von K. Hegel und G. von Below).

Jansen, M., Die Anfänge der Fugger (bis 1494). Leipzig 1907.

Meyer, Chr., Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht von 1276. Augsburg 1872.

— Urkundenbuch der Stadt Augsburg. 2 Bde. Augsburg 1874, 1878.

3. Konstanz.

Marmor, J., Urkunden-Auszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, 5, 6, 7, 8, 9. Lindau 1874—1876.

Mone, Fr. J., Quellensammlung der Badischen Landesgeschichte. 4 Bde. Karlsruhe 1848—1867.

— Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Bd. IV, VIII, IX, XIII, XV. Karlsruhe 1853—1863.

Ruppert, Ph., Die Chroniken der Stadt Konstanz. 2 Bde. Konstanz 1890/92.

Schulte, A., Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien II. Bd. (Urkunden). Leipzig 1900.

4. Zürich.

Dierauer, J., Chronik der Stadt Zürich. Quellen zur Schweizer Geschichte. Bd. XVIII. Basel 1877.

Escher, J. und P., Schweizer, Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. 7 Bde. Zürich 1888 ff.

Helvetische Bibliothek. 6 Bde. Zürich 1735—1741.

Jahrbücher (Archiv) für Schweizer Geschichte. Herausgegeben auf Veranstaltung der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Bd. I—XXXIV. Zürich 1843 ff.

Zeller-Weidmüller, H., Züricher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts. 3 Bde. Leipzig 1899, 1901, 1906. Bd. III, herausgegeben von Hans Nabholz.

5. Villingen.

Fürstenbergisches Urkundenbuch. 7 Bde. Tübingen 1877 ff.

Roder, Chr., Oberrheinische Stadtrechte. Bd. II. Schwäbische Rechte. Bd. II, 1. Villingen-Heidelberg 1905.

B. Literatur.

a) lokale:

1. Ulm.

Fabri, F., Tractatus de civitate Ulmensi. Herausgegeben von Veesenmeyer. Tübingen 1889.

— Abhandlung von der Stadt Ulm. Verdeutscht von Haßler. Ulm 1909.

Haid, Joh. Jak., Ulm mit seinem Gebiete. Ulm 1786.

Jäger, K., Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters. Stuttgart und Heilbronn 1831.
Jehle, A., Ulms Verfassungsleben von seinen Anfängen bis zur Wende des 14. Jahrhunderts. Augsburg 1911.
Miller, O., Lobspruch auf Ulm; mitgeteilt von Greiner.
Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. Ulm 1908/1909.
Nübling, E., Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter. Ulm 1891 bis 1900.
— Ulms Kaufhaus im Mittelalter. Ulm 1895.

2. Augsburg.

Dirr, P., Studien zur Geschichte der Augsburger Zunftverfassung. Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg Bd. XXXIX. Augsburg 1913.
Jäger, K., Geschichte der Stadt Augsburg. Darmstadt 1837.
Inama-Sternegg, von K. Th., Der Zolltarif an der Lechbrücke zu Augsburg. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II (1904), 428 ff.
Stetten, von P., Beschreibung der Reichsstadt Augsburg. Augsburg 1788.
— Erläuterungen der Vorstellungen aus der Geschichte der Reichsstadt Augsburg. Augsburg 1765.
— Geschichte der Stadt Augsburg. Frankfurt und Leipzig 1743, 1758.
— Kunst-, Gewerb- und Handwerksgeschichte der Reichsstadt Augsburg. Augsburg 1779.

3. Konstanz.

Bader, J., Konstanz und die Handelswege im Mittelalter. Fahrten und Wanderungen (Badenia, Karlsruhe und Freiburg 1839) I, 247 ff.
Beyerle, K., Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters. Heidelberg 1898.
— Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. Heidelberg 1902.
— Konstanzer Häuserbuch. Heidelberg 1908.
— Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Konstanz im 12. u. 13. Jahrhundert. Schriften für Geschichte des Bodensees. Bd. XXVI. 1897.
Eiselein, J., Geschichte und Beschreibung der Stadt Konstanz Konstanz 1851.

Marmor, J., Die Konstanzer Zunftempörung (Badenia) II, 549 ff.
— Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz. Konstanz 1860.
Ruppert, Ph., Die Chroniken der Stadt Konstanz. 2 Bde. Konstanz 1890/92.
— Das alte Konstanz in Schrift und Stift. Konstanz 1891.
— Konstanzer Handel im Mittelalter. Konstanzer Beiträge zur badischen Geschichte Bd. IV. Konstanz 1895.
Zell, K., Schilderung des ältesten Verfassungs- und Kulturzustandes der Stadt Konstanz: Freiburger Diözesan-Archiv. I (1865), 305 ff.

4. Zürich.

Bluntschli, J. C., Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 2 Bde. Zürich 1838, 1839.
Dändliker, K., Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich. 3 Bde. Zürich 1908—1912. Schluß von Bd. III von Wettstein.
Fecht, O., Die Gewerbe der Stadt Zürich im Mittelalter. Freiburger Dissertation. Lahr 1909.
Keller-Escher, C., Das Steuerwesen der Stadt Zürich im 13., 14. und 15. Jahrhundert. Zürich 1904. (Neujahrsblätter zum Besten des Waisenhauses in Zürich, herausgegeben 1867).
Voegelin, S., Das alte Zürich. Zürich 1828. 2. Aufl. in 2 Bänden, herausgegeben von A. Nüscheler und S. Voegelin ebd. 1878, 1890.
Züricher Taschenbuch, herausgegeben von einer Gesellschaft Züricher Geschichtsfreunde. Neue Folge. Zürich 1878 ff.

5. Villingen.

Beyerle, F., Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechtes der Stadt Freiburg i. Br. und Villingen i. Schw. Deutschrechtliche Beiträge Bd. V, Heft 1. Heidelberg 1910.
Chronik des Birkenklosters zu Villingen 1238—1614. Herausgegeben von Glatz. Bibl. des Lit. Vereins zu Stuttgart 151. Tübingen 1881.
Hug, H., Villinger Chronik von 1495 bis 1533. Herausgegeben von Roder. Bibl. des Lit. Vereins zu Stuttgart 164. Tübingen 1883.
Kretz, K., Führer durch die Stadt und Umgebung von Freiburg i. Br. und Villingen. Freiburg 1901.
Roder, Chr., Die Verkehrswege zwischen Villingen und dem Breisgau, hauptsächlich Freiburg, seit dem Mittelalter. Zeitschrift für Geschichtskunde des Oberrheins. Neue Folge V (Freiburg i. Br. 1900) 505 ff.

b) **allgemeine:**

Arnold, W., Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel 1861.

v. Below, G., Artikel „Zünfte". Wörterbuch der Volkswirtschaft II (3. Aufl. 1910), 1384 ff.

— Das ältere deutsche Städtewesen. Bielefeld 1898. 2. Aufl. 1906.

— Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V, 124 ff.

— Die Entstehung des modernen Kapitalismus. Historische Zeitschrift XCI, 432 ff.

— Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter. Historische Zeitschrift CIX, 23 ff.

— Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren territorialen Verwaltung. Historische Zeitschrift LXXV, 396 ff.

— Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter. Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik LXXV (1900), 1 ff.

— Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. VII.

— Territorium und Stadt. München und Leipzig 1900. Darin die Aufsätze: „Kritik der hofrechtlichen Theorie" und „Die Historische Stellung des Lohnwerks" S. 303 ff.

— Untergang der mitteltalterlichen Stadtwirtschaft. Hildebrands Jahrbuch für Nationalökonomie LXXVI, 449 ff. und 593 ff.

— Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. I. Teil. Historische Zeitschrift LVIII, 193 ff.

Bucher, Br., Geschichte der technischen Künste. 3 Bde. Stuttgart 1875, 1886, 1893.

Bücher, K., Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1893. 7. Aufl. 1910.

Deutscher Färberverband. Herausgegeben von Max Dumont. Leipzig.

Deutsche Färberzeitung. Herausgeber: Buchhandlung von J. Bloem, Dresden. Redaktion: J. H. Geyer, Mülhausen i. Th.

Fromm, E., Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. Folge Bd. VI, 1899.

Geering, T., Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886.

Gengler, H. G. Ch., Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi. Erlangen 1863.

Gierke, O., Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. III. Berlin 1868—1881.

Gothein, E., Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Bd. I. Straßburg i. E. 1892.

Grothe, H., Bilder und Studien zur Geschichte von Spinnen, Weben und Nähen. Berlin 1875.

Hegel, K., Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter. 2 Bde. Leipzig 1891.

Heyd, W., Levantehandel II (Leipzig 1885), 550 ff.

Hildebrand, B., Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Leinenindustrie. Jahrbücher der Nationalökonomie und Statistik XIII, 215 ff.

— Zur Geschichte der deutschen Wollindustrie. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XIII, 215 ff.

Huth, E., Die Wollenweberzunft in Herborn. Marburg 1910.

Joachim, H., Die Gilde als Form städtischer Gemeindebildung. Westdeutsche Zeitschrift 1907.

Keutgen, F., Ämter und Zünfte. Jena 1903.

— Der Großhandel im Mittelalter. Hans. Geschichtsblätter, 1901, Art. 4, S. 67 ff.

Kober, E. Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes. Berlin und Leipzig 1908. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 8. Vgl. dazu Westdeutsche Zeitschrift 1908, S. 512 ff.

Lau, F., Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. Bonn 1898.

Lösch, v., Die Kölner Zunfturkunden bis zum Jahre 1500 Bd. I (Bonn 1907), Einleitung.

Maurer, G. L., v. Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1869 ff.

Nirrnheim, H., Wandschneider und Kaufleute in Hamburg. Zeitschrift des Vereins für Hamburgs Geschichte XV, 135 ff.

Nolte, P., Der Kaufmann in der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters. Göttingen 1909.

Oberrheinische Chronik 1850. Herausgegeben von Grieshaber.

Poppe, J. H. M., Geschichte der Technologie. 3 Bde. Göttingen 1807, 1810, 1811.

Rietschel, S., Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis (Leipzig 1897). S. 113 ff.

Ropp, G., von der, Zur Geschichte des Alaunhandels im 15. Jahrhundert. Hans. Geschichtsblätter 1900, S. 119 ff.

Saur, K., Die Wehrverfassung in den schwäbischen Städten des Mittelalters. Bühl (Baden) 1911.

Schmoller, G., Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Straßburg 1879. Dazu v. Below, Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1904, S. 304 ff.

Schulte, A., Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Südwestdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig Bd. I. Leipzig 1900. Dazu v. Below, Zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Südwestdeutschland und Italien. Hist. Zeitschr. LXXXIX, 215 ff.

Schumacher, K., Die Handels- und Kulturbeziehungen Südwestdeutschlands in der vorrömischen Metallzeit Bd. IX. Neue Heidelberger Jahrbücher 1899.

Sohm, R., Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik XXXIV, 253 ff.

Stieda, W., Artikel „Zunftwesen", Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII, 1088 ff.

— Die Literatur über die Hausindustrie. Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXXIX, 1889.

Vogel, K., Geschichte des Zollwesens der Stadt Freiburg i. Br. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, 1911. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte Heft 34. Dazu die Rezension von Flamm, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge Bd. XXVII, Heft 1, S. 178 ff.

Wagner, K., Das Ungeld in den schwäbischen Städten. Marburg 1903.

C. Hilfsmittel.

Bucher, B., Reallexikon der Kunstgewerbe. Wien 1884.

Fischer, H., Schwäbisches Wörterbuch. 3 Bde. Tübingen 1904, 1908, 191.

Graff, E. F., Althochdeutscher Sprachschatz oder Wörterbuch der althochdeutschen Sprache. 6 Teile. Berlin 1834—1843.

Heyne, M., Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. 3 Bde. Leipzig 1899—1903.

Krieger, A., Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. Heidelberg 1898. 2. Aufl. 1903.

Lexer, M., Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. 3 Bde und Nachträge. Leipzig 1872—1878.

Poppe, J. H. M., Technologisches Lexikon. 5 Bde. Stuttgart und Tübingen. 1816 ff.

Schmeller, A., Bayrisches Wörterbuch. 2 Bde., 4 Teile. Stuttgart und Tübingen 1827—1837. 2. Ausgabe.

Geschichte der Wollweberei in Schwaben bis zur Wende des 15. Jahrhunderts.

Von

Dr. Adam Kaiser.

Erster Teil.

Allgemeines über die schwäbische Wollindustrie.

Erstes Kapitel.

Der Rohstoff.

§ 1.

Die Schafwolle.

Die Weberei bezog in unserem Gebiet den Rohstoff zunächst aus dem Lande selbst, aus Schwaben.

In Villingen begünstigte die große Schafhaltung der Stadt die Wollweberei [1]. Im Laufe des 14. Jahrhunderts wurde noch mehr Ackerflur zur Weide angelegt. Nach einem Vertrage vom Jahre 1310, den die Stadt mit dem Grafen Egono von Fürstenberg über die projektierte Schwarzwaldstraße schloß, deren Lauf noch nicht festgestellt war und deren Ausführung sich noch fast zwei Menschenalter verzögerte, erscheinen Schafzucht und Wollweberei als ein wichtiger Erwerbszweig der Bürger. Denn in diesem Vertrag wurde vor allem ein besonderer Tarif für Karren und Saumrosse mit Gewand und für die Schafe, die zur Schur und Sommerweide nach Villingen verkauft wurden, festgestellt.

[1] Fürstenbergisches Urkundenbuch (Tübingen 1877 ff.) II, 39 ff. Nr. 151.

Daß auch in und um Augsburg Schafzucht getrieben wurde, geht daraus hervor, daß der Wertachbrückenzoll auf 10 Stück 1 Pfennig[1], der Lechbrückenzoll auf 6 Stück 1 Pfennig Zoll legt[2].

Aber es war nicht nur schwäbische Wolle, die zur Verarbeitung kam, sondern es wurde auch in steigendem Maße Wolle aus Italien: aus der Lombardei[3], aus Mailand[4] und Venedig[5], aus Flandern[6], aus Brabant[7], aus Frankreich[8], der Rheingegend[9] und aus England[10] nach Schwaben importiert.

§ 2.

Die Baumwolle.

Seit dem 13. Jahrhundert erwuchs der Schafwolle ein Wettbewerb in der Baumwolle[11], indem Baumwolle und auch schon fertige Baumwolltücher infolge der durch die Kreuzzüge angeknüpften Beziehungen aus Venedig[12] nach Schwaben kamen. So verlangt die Konstanzer Kaufhausordnung aus dem 14. Jahrhundert von einem Zentner „bônwoll 6 den." Zoll und 4 Pfennig „husgelt"[13], von einem „barchat vardel" 8 Denare „husgelt" und 18 Denare Brückenzoll[14], von einem Venediger „ballen ain guldin für alle ding"[15]. Die Augsburger Urkunde[16] spricht aller-

---

[1] Chr. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg (1872), Art. 10, § 16, S. 33. [2] Meyer a. a O. § 15, S. 30.

[3] Konstanzer Archiv, Kaufhausordnung S. 4 u. Al. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Südwestdeutschland und Italien (Leipzig 1900) 2 (Urk.), S. 225 ff.

[4] Ebd. S. 8. [5] Ebd.

[6] Villinger Archiv P. Nr. 12 a.

[7] Konst. Archiv, Kaufhausordnung S. 4.

[8] Ebd. [9] Ebd. S. 5. [10] Ebd. S. 8.

[11] Meyer a. a. O. Art. 14, § 10, S. 41.

[12] Konst. Kaufhausord. S. 8 u. Meyer a. a. O. Art. 14, § 16, S. 43.

[13] Konst. Kaufhausord. S. 4. [14] Ebd. S. 5.

[15] Ebd. S. 8. [16] Meyer a. a. O. Art. 14, § 16, S. 43.

dings bloß von „kaufschatz von Venedig", worin immerhin vielleicht Baumwolle mitinbegriffen ist.

Möglich, daß die Baumwollweberei schon früher ihren Einzug in Schwaben gehalten hat. Dies entzieht sich unserer Kenntnis wegen der Spärlichkeit des Urkundenmaterials. Im 13. Jahrhundert lassen sich einige urkundliche Belege nachweisen[1]. Erst in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts scheint die Baumwolle und mit ihr die Baumwollweberei ihren Einzug in Ulm gehalten zu haben. Denn eine aus dem Jahre 1513 stammende Urkunde[2] über einen Prozeß mit der Weberzunft wegen des Barchentgewirks besagt: „Nu were ain erber rate und gemaine statt des barchants von alter ie und allwegen und ob oder bei zwaihundert iaren und so lang des gewurk gewert, im innhab, brauch und gewer gewest und noch, auch davon in merklich aufnehmen, wurd nnd wesen komen, hett auch davor iärlich ain gut einkomen genieß und nutzung."

Es waren nicht ganz baumwollene Gewebe, die man damals herstellte. Es war ein Gewebe aus Leinen und Baumwolle gemischt[3], sogenannter Barchent: „Panni genus faciunt, cuius tela linea est, intextum bombycinum Pargath illud vocantes."[4] Man verstand es noch nicht, Baumwolle mit Kettengarn zu verspinnen; als Kette diente daher das festere Leinengarn und nur das Schußgarn bestand aus Baumwolle. Diese wurde von zahl-

---

[1] Meyer a. a. O. S. 41 u. 43.

[2] E. Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. Urkunden und Darstellung. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschung von G. Schmoller, 9. Bd. (Leipzig 1890), Urk. 10, S. 17 (von jetzt ab nur noch „Nübling, Urk." zitiert).

[3] K. Mollwo, Das rote Buch der Stadt Ulm. Stuttgart 1905. Nr. 363, S. 191; vgl. dazu 1. Teil, Kap. 2, § 2. Das Spinnen.

[4] Boëmus, De legib. omnium gentium p. 277, 59. Urk., abgedruckt in: K. Jäger, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters (Stuttgart u. Heilbronn 1831 [Ulm]) S. 637, Anm. 151 (undatiert).

reichen Baumwollhändlern, den sogenannten Wollherren[1] oder den Faktoren, d. h. den Fakturieren, Scheinboten, Lagerherren oder Vertretern auswärtiger Handelsgesellschaften eingeführt und an die Webermeister entweder gegen Geld oder, wie es in der Regel geschah, gegen die Verpflichtung verkauft, sie zu verarbeiten und dann den Baumwollhändlern mit fertigen Rohbarchenttüchern zu bezahlen.

Die Baumwollweberei stammt wie die Baumwolle selbst aus Indien. Aber, wie schon bemerkt, erst seit dem 13. Jahrhundert wurde die Erzeugung von Geweben aus Baumwolle in Schwaben[2] selbst Sitte, und die Herstellung von Barchent ein bedeutender Handelszweig[3]. Doch ging die Schafwoll- wie Leinenweberei nach wie vor daneben her.

Zweites Kapitel.

Die Verarbeitung der Wolle.

§ 1.

Die örtliche Verbreitung.

Die schwäbische Wollindustrie hat sich in den einzelnen Städten ohne Zweifel annähernd unabhängig von einander entwickelt. Sie hat in ihrem Aufgangsstadium so ziemlich in demselben Zustande bestanden, wie sie der „Conflictus ovis et lini“ schildert, der die süddeutsche Wolltucherzeugung besonders rühmt[4]. In Südwestdeutschland gibt es Grautucher[5], also Verfertiger von ungefärbten Tuchen,

[1] Zweites Gesetzbuch, Bl. 15 u. 31; Rübling, Urk. 21, S. 53.

[2] Meyer a. a. O. Art. 14, § 10, S. 41.

[3] Vgl. 1. Teil, Kap. 3.

[4] V. 201—208.

[5] Jahrb. (Archiv) für Schweizer Geschichte (Zürich 1843 ff.) 5, S. 258—260 u. S. 254—257 und Helvetische Bibliothek (Zürich 1735) 41, 6, S. 56 ff. und S. 77.

während in Südostdeutschland die halbverfilzten Lodenstoffe erzeugt werden[1].

a) Ulm.

Die älteste Zunfturkunde, die von Ulm bekannt ist, ist ein Kaufbrief aus dem Jahre 1292[2], in welchem das Kloster Bebenhausen die zur Anlegung eines Klosterhofes in Ulm erforderlichen Liegenschaften erwirbt, erwähnt bereits einen Zunftmeister der Gewandschneider, den pannicisor Otto von Ehingen, und einen solchen der Weber, den textor Berthold Pfaffenhofer, und 1296 kommt in einer Schenkungsurkunde[3] ein Otto pannifex, also ein Otto der Tuchmacher vor.

Wenn wir finden, wie schon im Jahre 1191 die Ulmer Kaufleute mit den Kaufleuten von Aachen, Köln, Metz und Regensburg, also lauter alten Wollweberstädten, nach dem Donauplatz Enz fahren und in Steiermark wichtige Handelsrechte erhalten[4], und daß im Jahre 1292 schon eine Gewandschneiderzunft in Ulm besteht, daß im Jahre 1292 der schon erwähnte Zunftmeister der Gewandschneider, Otto von Ehingen, und im Jahre 1296 ein Tuchmacher Otto vorkommen, so dürfen wir wohl mit Sicherheit darauf schließen, daß in jenen Jahrhunderten in Ulm die Grautucherei stark entwickelt war[5].

---

[1] Meyer a. a. O. Art. 10 § 16 S. 32 und Art. 14 § 11 S. 42.

[2] F. Pressel, Ulmisches Urkundenbuch 1 (1873), S. 202; Bd. 2 hrsg. von G. Veesenmeyer und H. Bazing (bis 1378). Ulm 1900/03.

[3] Pressel a. a. O. S. 227. [4] Ebd. S. 29.

[5] Vgl. dazu F. Fabri, Tractatus de civitate Ulmensi, hrsg. von G. Veesenmeyer (1889) S. 135: „Tertia zunfta est marnerorum, id est eorum, qui faciunt pannos de lana griseos vel qui cum eis negotiantur. Nam olim erat zunfta illa potentissima in Ulma, divitiis et suppositis praecellens, quia paene omnis negotiatio ab illa dependebat, unde singularibus privilegiis haec zunfta fuit dotata; in qua hodie sunt aliqui magni negotiatores et mercatores (Kaufleute und Krämer), et aliqui pannifices

Am 25. Mai 1361 wird ein Tucher Walter Amelung Utz von Kempten als Bürger von Ulm erwähnt[1]. Am 17. März 1394 erscheint ein Tucher, Hans Moser[2], am 7. Mai 1400 ein Grautucher, Peter Brenner und seine Frau Beta[3]. Im Jahre 1413 lebt in Ulm ein Grautucher Namens Hans Bek, welcher ein Haus beim Judenturm hat, das früher der Familie Ströhling gehört hatte[4].

Bei dem Abschluß der Zunftkämpfe durch den Schwörbrief[5] oder die Regimentsordnung vom Jahre 1397 steht die Grautucherzunft als dritte Zunft gleich hinter der Krämer- und der Kaufleutezunft und sendet wie diese mächtigen Zünfte neben ihrem Zunftmeister, der dem Kleinen Rat angehört, noch drei weitere Vertreter in den Großen Rat, ein Recht, das neben den genannten drei Zünften nur noch die Schmiede, Bäcker und Schuster, also sechs Zünfte haben, während vier weitere Zünfte, nämlich die Metzger, Weber, Gerber und Bauleute nur zwei Vertreter, vier weitere Zünfte: die Kürschner, Fischer, Schneider und Metzler nur einen, und die andern drei Zünfte, nämlich die Leder, Müller und Binder, gar keinen Vertreter im Großen Rate haben.

Ihren Höhepunkt erreichte die Ulmer Wollweberei etwa um das Jahr 1400. Seitdem ging sie, sei es durch die Konkurrenz des neuen Baumwollgewirkes, sei es durch den Mangel an Rohmaterial, immer mehr zurück. Der Ulmer Schafwollweber sieht sich infolgedessen nach einem Ersatz um und findet denselben darin, daß er beschließt,

---

(Tuchmacher), et omnes pileatores (Hutmacher), tinctores (Färber), lanifices (Wollkämmer) quacunque lana operantes. In ea zunfta sunt etiam antiquae progenies ut Renzen et olim Leschabrand, Lebzelter.“ [1] Pressel a. a. O. 2, S. 542.

[2] H. Bazing und G. Veesenmeyer, Pfarrkirchenurkunden S. 23, 29 und 39. [3] Ebd. S. 29. [4] Ebd. S. 39.

[5] Mollwo a. a. O. S. 258 ff. und Jäger a. a. O. (Urk. S. 737 ff.).

sich ebenfalls auf das Baumwollgewebe zu verlegen. „Wir sind die Wollenweber," erklären die Marner, „die Baumwolle gehört uns und die Leineweber haben kein Recht, Barchent zu wirken." So dürfen wir es wohl auffassen, wenn es in der ältesten Marner- und Weberordnung vom Jahre 1403 [1], welche der Überfüllung der Zunft wehrte und die Schaugesetze bestimmte, heißt: „ob sie (die Marner) in (den Webern) sus (früher) nit gegunnet welten haben, barchan ze wurken". Sie hatten aber mit dieser Rechtsauffassung offenbar kein Glück, indem man ihnen wohl entgegengehalten haben mag, daß Baumwolle keine Schafwolle sei, und der Barchent nicht allein aus Baumwolle, sondern auch aus Flachs bestehe, die Leineweber also mindestens geradesoviel Anspruch auf denselben erheben könnten wie die Marner. Sie schlagen deshalb, wie aus derselben Ordnung von 1403 erhellt, einen andern Weg ein, um ihren Zweck zu erreichen. Die Grautucher versuchen in die Weberzunft zu fahren, obgleich jene den Webern sonst nicht gestatten wollen, Barchent zu wirken. Das paßt aber dem Rat und den dahinter stehenden Wollhändlern in keiner Weise. Der Rat sagt sich, wenn das den Marnern durchgeht, so könnten es die Mitglieder anderer Zünfte auch tun, und bringt die Angelegenheit deshalb, wie das der Schwörbrief [2] vorschreibt, vor die ganze Gemeinde. Diese antwortet darauf, sie überlasse die Entscheidung der Frage dem Großen und dem Kleinen Rat, wie die das versorgen, das sei auch ihr Wille, und sie wolle den Rat dabei getreulich schirmen. Der Rat benutzte denn auch diese Gelegenheit, um den Eintritt in die Weberzunft nach Kräften zu erschweren [3].

[1] **Mollwo** a. a. O. S. 130 ff.; **Nübling**, Urk. 3, S. 7 und F. **Keutgen**, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (Berlin 1901) S. 388 ff. Hrsg. von G. v. **Below** und F. **Keutgen**.

[2] **Mollwo** a. a. O. S. 258 ff. und **Jäger**, Urk. S. 737 ff.

[3] **Nübling**, Urk. 4, S. 9/10 u. **Mollwo** a. a. O. Nr. 245, S. 130.

Dies möge an dieser Stelle für Ulms Baumwollweberei genügen, zumal schon von Nübling[1] das Thema, dem auch die betreffenden Urkunden[2] beigefügt sind, ausführlich behandelt worden ist.

b) Augsburg.

In Augsburg wird die Wollweberei zuerst im Stadtrecht von 1276 erwähnt[3]. Es unterscheidet zwischen Webern, worunter nach den einzelnen Bestimmungen nur Leine- bzw. Baumwollweber zu verstehen sind, und Lodewebern.

Den letzteren wird unter Strafandrohung eingeschärft, nur aus unverfälschter („einvaltiger") Wolle Tuch herzustellen[4]. Das Verbot der Verfälschung wird über den Kreis der berufsmäßigen Weber hinaus ausgedehnt auf alle geistlichen und weltlichen Personen. Daraus erhellt, daß in Augsburg die Wollweberei auch als häusliche Arbeit, sowie von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, etwa Beginen, betrieben wurde.

Aus dem Umstande, daß vornehmlich der Lodweber Konrad Steilein als ein Anstifter und Förderer der 1368 erfolgten Regimentsänderung[5] bezeichnet wird, kann man schließen, daß die Loder, Loderer oder Lodweber eine der ansehnlichsten Zünfte waren. Ohne Zweifel waren auch, wie in Zürich[6], die Hutmacher mit ihnen verbunden.

Wie hoch die Augsburger Wollweberei im 13. Jahrhundert in Blüte stand, geht daraus hervor, daß schon im Stadtrecht von Augsburg 1276 von zwölf Unterkäufel vier eigens nur für Wolle und Seide aufgestellt waren[7].

---

[1] Vgl. Nübling, Ulms Baumwollweberei S. 140 ff.

[2] Ebd. Urk. S. 7 ff.

[3] Meyer a. a. O. Art. 14, § 11 S. 42. [4] Ebd.

[5] Chr. Meyer, Urkundenbuch der Stadt Augsburg, 2 Bde. (Augsburg 1874, 1878) 2, S. 146 ff. [6] Vgl. 1. Teil Kap. 2, § 1 d.

[7] Meyer, Stadtbuch von Augsburg, Art. 26 S. 69.

Schon ziemlich früh, sogar noch früher wie in Ulm[1], muß auch die Baumwolle ihren Einzug in Augsburg gehalten haben. Denn „paunwoll" wird auch schon in dem eben erwähnten Stadtrecht von 1276 erwähnt[2]. Und wie in Ulm, ist auch in Augsburg die Baumwollweberei zu hoher Blüte gelangt[3]. 1482 ist schon ein Fugger wegen des Baumwollgewirkes in einen Prozeß verwickelt. Denn im genannten Jahre „prozessiert Ulrich Fugger durch Bernhard Kag mit Sixt Werlin um 22 rohe Barchenttücher und erlangt Recht. Aber auch als Anwalt des Lukas ist Bernhard Kag tätig und hat alle Rechte erlangt an Leonhard Eiselin um 17 Tücher; doch ist dieser auch dem Ulrich 8 Tücher schuldig"[4]. Ebenso hat Stephan Krumbpain als Anwalt Lukas Fuggers und seiner Gesellschaft Recht erlangt an die „Stenzerin weberin witib", desgleichen der Weber Jakob Stegmann als Anwalt Ulrich Stamlers und seiner Erben an die „Stentzerin weberin witib; meldet 10 tuch"[5]. „Item Bernhard Kag hat alle recht erlangt an Conrat Müller genannt Schillt; hat in gewettet uf montag sant Leonhards tag des hailigen um 11 barchanttuch halb ochsen und halb leon der statt Augspurg werung und zaichens uf ain rechnung."[6]

---

[1] Vgl. 1. Teil Kap. 1, § 2.

[2] Meyer, Stadtbuch von Augsburg Art. 14, § 10 S. 41.

[3] Jedoch nach den edierten Quellen zu schließen, wäre dies nicht der Fall. Doch wie mir Herr Dr. Dirr, derzeitiger Landtagsabgeordneter und Stadtarchivar von Augsburg, mitteilte, liegt im dortigen Archiv ein ganzer Stoß von unedierten Urkunden über die Baumwollweberei von Augsburg, die bereits auch von ihm geordnet sind. Auch beabsichtigt er, in Bälde eine Arbeit darüber in Druck zu geben.

[4] M. Jansen, Die Anfänge der Fugger, bis 1494 (Leipzig 1907), S. 104.

[5] Ebd.; so folgen noch sechs Prozesse a. a. O. S. 105.

[6] Ebd. S. 106.

c) Konstanz.

Wie bereits angedeutet, machte, wie in Ulm, auch in Konstanz die Frage der Zugehörigkeit des Baumwollgewirkes dem Rate viel zu schaffen. Etwa seit 1375 hat sich unter den Leinewebern die Baumwollenarbeit verbreitet, anfangs ungehindert von den Wollwebern, bis diese sie 1409 [1] wegen des Gebrauchs des Bogens für sich in Anspruch nahmen. Jedoch wurde ihnen vom Rate der freie Betrieb eines 30 Jahre lang unbestrittenen Gewerbes belassen. Sie durften den Bogen „zuo der bonwoll billich und wol bruchen", nicht aber zur Schafwolle, außer „sie tuegen's denn mit der wollweber willen".

Es war dies immerhin eine Ausnahme. Denn der Grundsatz stand in Konstanz fest, daß die Natur des Werkzeuges über die Zunft entscheide. Nur solange sie den Bogen nicht gebrauchten, durften die Hutmacher der Krämer- statt der Tucherzunft angehören [2].

Seit 1376 werden im Konstanzer Ratsbuch jährlich drei Baumwollschauer genannt [3], seit 1391 auch drei jährlich gewählte Unterkäufer [4], womit aber nicht gesagt ist, daß es solche nicht bereits früher gegeben habe.

Im Jahre 1413 wurde, freilich gewiß nicht zum erstenmal, bestimmt, daß ein jeder, der das Handwerk lernen wollte, der Zunft 5 Schilling, dem Zunftmeister und den Sechsern ein Viertel vom besten Landwein und dem Zunftknecht 6 Pfennig geben müsse [5]. 1431 war aber die Barchentweberei mit der Auflösung der Weberzunft ganz abgegangen, so daß die Stadt einem Krämer ein Haus zur

---

[1] Konst. Arch., Altes Zunftbuch Bl. 13 und Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins (Mone) 9, S. 184.

[2] Ebd. Bl. 21 und Mone a. a. O.

[3] Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins 3, 9 (Karlsruhe 1853), S. 177. [4] Ebd.

[5] Ebd.

Errichtung eines „Buchhuses“ billig verkaufte[1]. Nach der Aufhebung der Zünfte wurde auch diese Bestimmung hinfällig, aber eine besondere Verleihung des Gewerbes blieb doch immer notwendig. So stritten sich 1466 Kaufleute und Krämer[2], wer von ihnen das Barchentgewirke zu leihen habe, bis der Rat ihnen beiden die Berechtigung zuerkannte.

Am 7. März 1480[3] erlassen der Bürgermeister und Rat zu Konstanz einen Spruch in Irrungen und Spänen zwischen dem Zunftmeister und der gemeinen Zunft der Krämer und Metzger einerseits und der Kürschner und Schneider anderseits. Die Kürschner und Krämer klagen, daß die Krämer wollene Handschuhe und Socken machen, auch Handschuhe füllen und verkaufen, was nicht sein solle; desgleichen haben sie in offenen Gädmen (Laden) und sonst „Kürsinen“ feil, und verkaufen die „einlitzig und sonst“, das doch in der Kürschner „Antwerch“ gehört, und das die Krämer nicht tun sollten. Die Krämer und Metzger klagen dagegen, sie hätten dies immer getan und gebraucht, und der Gegenteil habe es ihnen nicht zu wehren. Die Schneider und Kürschner hingegen schneiden und verkaufen bei der kurzen Elle Barchat, Linwat und gefärbten Zwilich; auch färben sie Faden in ihren Häusern und verkaufen ihn, was sie nicht tun sollten; ebenso verkaufen die Kürschner unter anderem Jäckchen, was ihnen nicht zustehe.

Neben den Leine- bzw. Barchentwebern finden wir zu Konstanz auch die Wollweber. Im Jahre 1318 gebietet

---

[1] Ph. Ruppert, Die Chroniken der Stadt Konstanz (Konstanz 1890, 1892) S. 394.

[2] Konst. Arch., Altes Zunftbuch Bl. 9 und J. Marmor, Urkundenauszüge zur Gesch. der Stadt Konst. (Lindau 1874—1876) S. 104.

[3] Marmor a. a. O. S. 125 und Org.-Pgm.-Urk.; das Stadtsekretsiegel nur hälftig vorhanden.

Gehard, Bischof von Konstanz, Nonnen, welche ein wollenes Gewand auf dem bloßen Leibe tragen wollen, nicht zu verhindern[1]. Besonders die Produkte der Grautucher erfreuten sich in der Heimat wie in der Fremde großer Nachfrage. Das beweist unter anderem die Klage, welche die Zunft der Wollweber im Jahre 1400 vor den Rat brachte[2]. Die Grautucher von Schaffhausen, von Rottweil und andern Städten ließen sie hier als Konstanzer Ware zeichnen und verkaufen. Darum gebot der Rat, daß kein Kaufmann mehr fremdes Tuch zusammengelegt, wie das Konstanzer, verkaufen solle, sondern jeder solle dem Käufer getreulich sagen, woher das Tuch sei.

Auch die Konkurrenz von Mitbürgern war den in der Zunft vereinigten Meistern oft sehr unbequem. Die Arbeit der Beginenhäuser, in denen Garn gesponnen wurde, beschloß man 1382 nicht zuzulassen[3]; nur zu ihrem eigenen Gebrauche, nicht zum Handel, noch zum Ausschnitt sollten die Weber es ihnen verweben. Ebenso wurde nach der einen Fassung[4] im Jahre 1400, nach einer zweiten[5] 1400 sowohl wie 1486, den Feilträgerinnen der Ausschnitt von Arras gelegt, freilich mit einem Zugeständnis, durch welches das Verbot fast illusorisch gemacht wurde: sie durften nämlich einem Biedermann seiner Not wegen zwei bis fünf Ellen verkaufen.

Innerhalb der Zunft selber hielt der Rat darauf, daß keine weitere Trennung stattfinde. Dem Bestreben der Wollenweber, den Tuchern, die nur zum Teil ihrer Zunft beigetreten sind, teilweise sich noch außerhalb derselben befinden, ihre Arbeit nicht zuzulassen, trat er im Jahre

---

[1] Urkundenbuch von Eßlingen 1, Nr. 473, S. 223.

[2] Konst. Arch., Altes Zunftbuch Bl. 6 und Mone a. a. O. 9, S. 182.

[3] Konst. Arch. ꝛc. Bl. 1 und Mone a. a. O. 9, S. 173.

Konst. Arch. ꝛc. Bl. 6 und Mone a. a. O. 13, S. 156.

Mone a. a. O. 9, S. 183.

1390 mit wiederholten Beschlüssen entgegen[1]. Die beiden sollten dauernd ein Gewerbe bilden, und jeder Tucher mag in seine Werkstatt Knechte zum Wollschlagen und Weben setzen.

Zwischen beiden Teilen gab es später neue Stöße[2], welche durch einen Beschluß der Zunftmeister vom 24. Mai 1391 dahin entschieden wurden, daß Wollweber und Tucher in Zunftsachen einig und sich gegenseitig behilflich sein sollten, mit dem Beifügen: „Waer' ouch, ob die weberknecht, sy dienint den webermaistern oder den tuechern, von irs diensts wegen yena anderswa gesumt oder gehindert wurdint, wer der ist, der sin denne begert, dem sol man brief geben under unser statt insigel, als er denn notdurftig ist, ungevarlich."

d) Zürich.

In einem gewissen Gegensatz zu Konstanz steht **Zürich**. Während nämlich in Konstanz die Wollweberei im Grunde nur schwach entwickelt war, dominierte sie in Zürich. Das eigentliche bürgerliche Textilgewerbe der Tucherei und Wollenweberei tritt uns in den einzelnen Orten gerade umgekehrt entwickelt wie die Leinenweberei entgegen. Die beiden durch Technik und soziale Verfassung verschiedenen Zweige haben sich in ihrem Wachstum überhaupt selten unterstützt.

Bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts erfahren wir so viel wie nichts über die Züricher Wollenweberei. Dies haben wir in erster Linie nur der Spärlichkeit des Urkundenmaterials zuzuschreiben, das uns für die Zeit bis ca. 1250 überliefert ist. Nach dem, was von der Mitte des 13. Jahrhunderts an über die Wollweberei uns entgegentritt, ist kaum anzunehmen, daß die nun plötzlich

[1] Konst. Arch. 2c. Bl. 4 und **Mone** a. a. O. 9, S. 181.
[2] Konst. Arch. 2c. Bl. 4 und **Mone** a. a. O. 9, S. 182.

auftauchende Wollweberei erst jetzt entstanden und nicht schon länger in Zürich bekannt gewesen ist. Die Wollweberei war gewiß von früher Zeit an Hauptzweig der Züricher Textilindustrie.

Die ersten Nachrichten, die wir darüber haben, stammen aus der ersten Rezension des Richtebriefes (zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts)[1]. Hier wurden Bestimmungen erlassen über Länge, Breite, Dicke u. dgl. der einzelnen gewobenen wollenen Tücher. Aus dem Umstande nun, daß von den über das „ellü wullinü tuoch" gesetzten vier Einungern (Aufsichtsbeamte) zweien die Oberaufsicht über die „gestüelde in dien stuben" übertragen war, geht hervor, daß die Wollenweberei damals schon einen ausgebildeten städtischen Gewerbszweig darstellte, und die Anzahl der Webstühle und somit auch der Wollenweber keine geringe war.

Die Züricher Wollweberei beschäftigte sich namentlich mit der Produktion von grauem[2] Tuch, der in jener Zeit in Süddeutschland verbreitetsten Wolltuchsorte, schwarzem sowie „berower"-Tuch[3], wollenen Säcken[4] usw. Ihren Zwecken diente die schon 1258 urkundlich erwähnte „walche vor der statt am Rennweg"[5], also eine öffentliche Walke, deren Vorhandensein ein wichtiger Beweis für die frühzeitige Entfaltung der Züricher Weberei ist.

---

[1] Archiv für Schweizer Geschichte 5, S. 254—260 und Helvetische Bibliothek 6, S. 56 ff. und S. 77.

[2] H. Zeller-Werdmüller, Züricher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrh., 3 Bde. (Leipzig 1899, 1901, 1906), Bd. 3 hrsg. von H. Nabholz, 1, S. 222 und Arch. f. Schweiz. Gesch. 5, S. 254 55.

[3] Von Berau im Schwarzwald benannt: ein zottiger, wollener Mantelstoff.

[4] Zürich. Stadtb. 1, S. 250; Arch. für Schweizer Geschichte 5, S. 255—257.

[5] J. Escher und P. Schweizer, Urkb. der Stadt und Landschaft Zürich, 7 Bde. (Zürich 1888 ff.) 3, Nr. 1047.

Wollschläger[1], auf deren Vorhandensein in Zürich wir jedoch nicht vor 1336 stoßen, gehörten auch zur Wollweberzunft: „Wollenwaeber, Wollenschlager, Gratucher und Hutter sullen haben ein Zunft und ein Panner."

Die Hutmacherei, die auch in die Kategorie der Textilgewerbe fällt, war ebenfalls schon seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als selbständiger Beruf ausgeübt worden[2]. Daß die Wollenweber mitunter zugleich auch Hutmacher waren, ist aus einer Ordnung im Zunftbrief der Wollweber ersichtlich[3]. Darnach durften die Wollweber Hüte, Filz und andere Sachen, die sie machten, nach Belieben verkaufen.

Die Hauptblütezeit für die Wollenweberei in Zürich scheint das 13. und 14. Jahrhundert gewesen zu sein. Dann erfolgte ein Rückgang, der im Jahre 1442 zu einer Verschmelzung der bis dahin bestehenden zwei besondern Zünfte der Leinen- und der Wollenweber Zürichs führte[4]. Im dritten geschworenen Brief heißt es: „Wullweber, Wullschlacher, Grawtucher, Huter, Lynweber und Bleycher sullent haben ein Zunft und ein Panner."[5] Ob aber die Verschmelzung beider Zünfte wirklich nur auf wirtschaftlichen Rückgang zurückzuführen ist oder ob schließlich nicht politische Gründe dazu Veranlassung gegeben haben, läßt sich hier nicht mit Sicherheit feststellen.

Neben den Wollwebern, die für den allgemeinen Bedarf arbeiteten, besaß das Kloster Oetenbach in Zürich noch im 14. Jahrhundert seine eigenen Klosterweber, die jedenfalls die weißen Wollstoffe für die Bekleidung der sehr stark bevölkerten beiden Dominikanerklöster, der Frauen von Oetenbach und des Prediger-Männerklosters, herzu-

---

[1] Helvetische Bibliothek 6, S. 5 u. 20.
[2] Arch. f. Schweiz. Gesch. 5, S. 261.
[3] Züricher Stadtb. 3, S. 49. [4] Ebd. S. 115, Anm.
[5] Helvetische Bibliothek 6, S. 33.

stellen hatten[1]. Ob sie daneben auch noch Tücher u. dgl. für den Markt herstellen durften, darüber sind wir nicht orientiert.

Etwas später als die bis jetzt behandelte Wollweberei ist offenbar die Baumwollweberei in Zürich aufgekommen. Erstmals tritt uns das „schurlitz fardel" in einem Ungeldtarif von 1376[2], das „schurlitz tuoch" in dem von 1379[3] entgegen. 1431 wird dann zum ersten Male in einer Zunftordnung der Weber, der „schûrlitztuch machen kaun" erwähnt[4]. Aber an die Existenz einer besondern Klasse von Baumwollwebern ist kaum zu denken. Die Schürlitztuchweber sind wohl Wollenweber gewesen, die sich nebenbei auch auf die Bearbeitung von Baumwolle verstanden.

Schon aus dem Umstand, daß den Krämern und Gewandschneidern der Vertrieb von Barchent freistand[5], geht zur Genüge hervor, daß die Produktion derartiger Stoffe in Zürich selbst damals nicht recht heimisch war. Auch wurde sie es wohl niemals; denn noch 1497 begegnen wir derselben Bestimmung[6] über den Vertrieb von Schürlitztuch, wie ca. 60 Jahre zuvor.

e) Villingen.

Bei der Villinger Wollindustrie können wir eine auffallende Ähnlichkeit mit der von Zürich konstatieren. Wie in Zürich die Baumwollindustrie nur sehr schwach entwickelt war, so auch in Villingen. Denn hier besagt die für Baumwollweberei einzig nachweisbare Urkunde[7], die einen Streit zwischen der Krämer- und Tucherzunft entscheidet, daß „das barchat tuch in beiden Zünften frey gehn soll".

---

[1] Züricher Stadtb. 1, S. 139 u. Anm. 2. [2] Ebd. S. 250.
[3] Ebd. S. 261. [4] Ebd. 3, S. 42. [5] Ebd.
[6] Ebd. S. 101.
[7] Villinger Arch. P. P. VIII, Tucherzunft Nr. 50, Tucherbrief 1481.

Anders dagegen verhält es sich mit der Schafwollweberei. Diese steht auch wie in Zürich auf hoher Stufe. Dies bestätigen die zahlreichen Verordnungen und Erlasse über das Wollhandwerk, die sich in den Villinger Urkunden des städtischen Archivs nachweisen lassen, die zum Teil jetzt, zum Teil aber erst im Verlaufe der Arbeit zur Sprache kommen werden.

Im Jahre 1356 bestätigen Schultheiß, Bürgermeister und Rat zu Villingen die Rechte des Handwerks der Tucher, Wollschläger und Weber, wie sie von alters hergebracht sind[1]. Wer tuchen will, soll schwören vor vieren in dem „antwerk", daß er reine und ungefärbte Wolle schlage, oder er gibt ein Pfund Pfennig zur Buße. Wer Geißhaar, Rinderhaar und „gniping"[2] unter die Wolle schlägt und gefärbte Wolle braucht, ist als Meister des Falsches schuldig. Dem Knechte, der sie schlägt, geht es innerhalb zweier Meilen an den rechten Daumen. Es wird auch eine Kette gemacht, und kein Webermeister darf dickes Tuch schmäler legen als die Kette ist, sonst bezahlt er ein Pfund, der Knecht 5 Schilling Pfennig. Zwei vom Rate bestellte Tucher und ein Weber sollen jede Woche die Kette umtragen. Das Tuch sei nicht länger als 120 Ellen; an 10 Ellen soll je eine eingehen. Wer weben oder Tuch umlegen will, Mann oder Frau, soll zu den Heiligen schwören, und zwar bringt sie der Zunftmeister zum Schwören vor den Schultheiß oder Bürgermeister. Drei beeidigte Männer, nämlich ein Tucher, ein Weber und ein Gemeiner, sind vom Rate zur Beschauung des Tuches bestellt, ob es eine gute Hürde habe und wohl

---

[1] Villinger Arch., Verordnung vom 29. Nov. 1356, P. Nr. 7; Stadtf. Pg.-O. Knf. Kollekt. Bl. 235—238, Alte Nr. 528; erneuert und erweitert am 19. November 1377, P. Nr. 11, Stadtf. Pg.-O. Alte Nr. 522.

[2] Verordnung von 1487, P. Nr. 12 a, Stadtf. Pg.-O. Alte Nr. 554.

gemacht sei. Sie sollen es messen in der Länge und Breite, welche 2 Ellen weniger ein halb Viertel betragen soll. Dann erst wird es zum Verkaufe erlaubt, ganz oder zerschnitten. Wer breites Tuch weben will, mag es tun. Kein Tuch darf verkauft oder weggeführt werden, in oder vor dem Haus, ohne daß die Drei, bei denen jedenfalls der vom Rate aufgestellte Gemeine sein muß, es gesehen und bezeichnet haben, bei einer Strafe von 5 Pfund Pfennig für jedes Tuch. Auch die Tucher und Weber, denen eine Übertretung bekannt wird, sollen diese rügen vor den Dreien bei ihrem Eid. Niemand darf ohne Erlaubnis der Drei Tuch karten oder reiben, bei einer Strafe von ebenfalls 5 Pfund Pfennig für jedes Tuch. Man soll den Dreien von jedem besehenen Tuch 3 Heller Pfennig geben. Die Drei sollen nicht abgehen, bis drei andere geschworen haben. Der Weberlohn für je 2 Ellen Tuch beträgt 5 Heller Pfennig.

Neben den städtischen Meistern gibt es aber auch solche, die „Dorfbletz“ wirken, Landmeister also. Auch für sie gelten betreffs des Webens, Walkens, Bereitens und Schauens alle Vorschriften mit Ausnahme der über den Lohn. Dieser beträgt nämlich für das, was unter 8 Bund geht, für je 2 Ellen 5 Heller, bei 8 und 9 Bund für die Elle 4 Heller. Sie arbeiteten also mit billigeren Kräften, was die städtische Zunft dulden mußte.

Schultheiß, Bürgermeister und Rat bekennen, daß sie „umb gemains nutzes willen der stat und der gemaind“, die sie zu fördern schuldig sind, „ain sunder ordnung der tuch, so allein von flemschen zug gemacht sullen werden und die hiervor in der stat Villingen nit gewerket noch gearbait sint worden“, aufgestellt haben[1] für die, welche solche Tücher arbeiten wollen, neben der seither den Tuchern dahier „der gemaynen schlechten Villinger tuch halb“ gegebenen Ordnung, die in voller Kraft bleiben

[1] Verordnung von 1487, P. Nr. 12a, Stadts. Pg.-O. Alte Nr. 554.

solle: Wer hierfür „das flemsch hantwerk“ treiben will, soll dazu nur „ytel“ flämische Wolle brauchen, der Zettel soll nur „guter Kempter-zug“ (Stoff) sein. Das Geschirr zu den besiegelten Tuchen soll nicht schmäler sein als „ain Rotwyler stab“ und soll „ypersch“ (d. i. nach Yperner Art) gewoben werden. Man darf auch keine flämische „roff-woll“ gebrauchen und keine „hirtzi lamppwol“[1]. Ebenso darf keine flämische Wolle oder flämisches Tuch „in rinder noch us schliff“ gefärbt werden, alles bei dem Eid, den einer schwören muß, der solches Handwerk zu Villingen treibt. Die von Roßwolle gemachten Tuche sollen die gleiche Breite haben, wie die Yperschen, auch „ypersch“ gewoben werden. Die gemeinen Tuche sollen an den „bunden“ nicht weniger haben als 7 „bund“, die „kern-tuch“ 8 Bund und nicht minder. Wer eines dieser Stücke „verbricht“, gibt zur „Pön“ jedesmal 1 Pfund Heller. Die yperschen breiten Tuche sollen nicht schmäler sein als der breite Rottweiler Stab, widrigenfalls ein Tuch unbesiegelt bleibt und zur „Pön“ 15 Schilling Heller gibt. Kein Zettel zu yperschem Tuch soll minder gelegt werden als 44 Ellen, so daß es an der Rahme (ram), wo das eigentliche Stück Tuch beginnt, mindestens 40 Ellen haben soll, sonst bleibt es unbesiegelt und „uningestochen“. Bei Tüchern über zwei „strifa“ gibt man von einem „warf strif“ ein „behemsch“ (böhmischer Groschen), von einem „weffel strif“ 2 Pfennig. Es mögen so viele Streifen — sich durchziehende zu dicke Fäden — sein, daß man wird färben müssen. Mangelt dem Tuch die rechte Breite, so gibt man für jeden Zahn 5 Schilling Heller zur Strafe. Man soll auch die Zettelrahmen messen, wer zu kurze hat, zahlt 1 fl. Der dritte Teil dieser Strafgelder soll

[1] Raufwolle ist nicht die geschorene, sondern durch den Gerber vom Fell genommene, geringere Wolle, Lammwolle, die kürzere von Lämmern gewonnene Wolle.

gemeinem Handwerk der Tucherzunft, zwei Drittel dem Rat zufallen. Den vom Rat gesetzten Schauern gibt man von einem Kerntuch 4 Pfennig, von einem gemeinen Tuch 2 Pfennig; doch sollen diese das Blei (ply) zu den Siegeln stellen. Wer Hotzen[1] machen will, soll ihn von „ytelligem" flämischem Zug machen und er soll „Villinger tuoch braite" haben mit „Waben" und im „Kammen" und an der „Kettin", er soll keine Schau haben, auch nicht „geramat" und vor dem Verkaufen genetzt und geschoren werden. Weil dieses genannte Handwerk des „flemischen zugs" vorher nicht in Übung war, ist diese Ordnung gegeben, „das ain jeglicher, der das tribt, wie obstät, das och leren mag und lerknaben oder lerknecht annemen"; doch ist das Verdingen und Annehmen solcher nur mit Vergünstigung des Rats gestattet. „Das Verding" hat zu geschehen in der Tucherzunft.

1490 erlaubt der Rat der Stadt Villingen[2] dem Claus Hörderer, nachdem sich derselbe mit seinem Gut in die Stadt begeben hatte, Hotzen zu machen, und zwar von flämischer oder „Hirziner" (Hirsch-) Wolle, von Hand- oder Radgarn. Auch andere dürfen unter derselben Bedingung Hotzen machen.

§ 2.

Die Technik.

Im großen und ganzen wird die Wollweberei ein städtisches Gewerbe, ja für viele Städte geradezu dasjenige,

[1] Leider ist das Wort Hotzen in keinem Wörterbuch zu finden. Vielleicht ist „hotze" aber identisch mit „kotze". Nach Grimm, Deutsches Wörterbuch 5, S. 1901/02: „kotze" grobes, zottiges Wollenzeug, decke oder kleid davon, ein kotz, ein tuoch, das auf beiden Seiten gekotzet (zottig, lockig) ist; vgl. ferner M. Lexer, Mhd. Handwörterbuch, 3 Bde. (Leipzig 1872—1878), 1, S. 1691: ein grobes zottiges Wollenzeug, decke oder kleid davon.

[2] Villinger Arch. P. P. 8, Nr. 50, Papierblatt mit abgebröckeltem Siegel.

das wirtschaftlich überwog und das in der politischen Geschichte am meisten hervortritt. Innerhalb des städtischen Wollgewerbes tritt eine sehr weitgehende Produktionsteilung ein. Die Wolle geht dann durch zehn Hände[1].

a) Das Waschen, Schlagen und Kämmen der Wolle.

Die erste Arbeit, welche mit der Wolle vorgenommen wird, ist bekanntlich, daß die Wollkämmer oder Wollschläger[2] dieselbe waschen, sie zum Trocknen ausbreiten und dann auf den Schlagtischen mit Stöcken schlagen, dann wird sie gezupft, gestrichen und gekämmt. Betreffs all dieser Verrichtungen waren bestimmte Verordnungen gegeben. So enthält die Ulmer Barchentschauordnung vom Jahre 1419 die Bestimmung, daß alle Wollenschläger, die an der Ulmer Schau Wolle schlagen, schwören sollten, daß sie keine Baumwolle schlagen oder mit anderer vermischen als solche, welche aus der Ulmer Schau gekommen[3].

In Villingen muß jeder, der tuchen will, schwören vor vieren in dem Handwerk, daß er reine und ungefärbte Wolle schlage, oder er gibt einen Pfennig zur Buße[4].

Eine Neben- oder Hilfsbeschäftigung der Wollkämmerei bildete die Kammacherei. Die Kammacher hatten die Kämme herzustellen, wobei sie besonders darauf zu achten hatten, daß die Kämme weder zu weit, noch zu schmal wurden. Dieser Erwerbszweig ist wohl zugleich mit dem Aufkommen der städtischen Weberei entstanden. Schon

---

[1] Vgl. E. Fromm, Frankfurts Textilgewerbe im Ma. Arch. für Frankf. Gesch. und Kunst, 3. Folge, Bd. 6 (1899), S. 54.

[2] Mollwo a. a. O. S. 189; Meyer, Augsburger Urkb. 2, S. 279, Nr. 803; Helvetische Bibliothek 6, S. 5 u. S. 20; Züricher Stadtb. 6, S. 33 und Villinger Archiv. P. Nr. 7 u. Nr. 11.

[3] Mollwo a. a. O. S. 189; Nübling, Urk. 6, S. 10 ff. und Keutgen a. a. O. S. 390 ff.

[4] Villinger Arch. P. Nr. 7 u. Nr. 11.

der in Zürich 1288 vorkommende Name „Streler“[1] und das Vorhandensein einer „Strellgasse“ zur selben Zeit bestätigen diese Annahme. Zwei weitere Belege dafür haben wir einmal in Zürich aus dem Jahre 1336 in einem Verzeichnis Strafbarer, worin unter andern auch ein „Claus Streler“[2], und in einer Augsburger Urkunde vom 20. Juni 1331, in der ein Bürger „Hermann der Straeler“ genannt ist[3]. Es hat sogar die Vermutung einige Berechtigung, daß die Kammacherei — und mit ihr die Weberei — in Zürich offenbar im 13. Jahrhundert in schon ziemlich umfangreicher Weise betrieben worden sein muß, wenn bereits Ende dieses Jahrhunderts eine Straße nach einem dort betriebenen Handwerk benannt wurde. Dagegen ließe sich höchstens einwenden, daß diese Straße auch ihren Namen nach dem darin befindlichen, eventuell größeren Besitztum des obengenannten Streler erhalten haben könnte.

b) Das Spinnen.

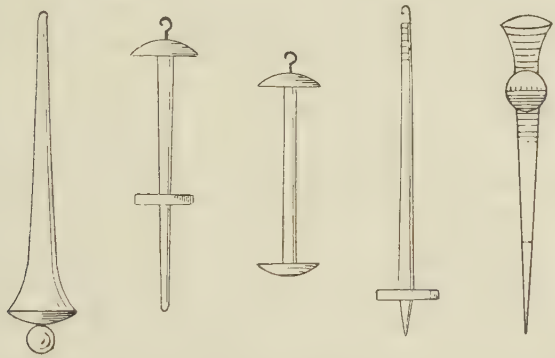
War die Wolle geschlagen und gekämmt, so mußte sie gesponnen werden. Das Spinnen der Wolle war meistens der Tätigkeit der Frauen überlassen[4] und bildete einen wichtigen Erwerbszweig weitester Bevölkerungsklassen.

In Ulm hielten die Weber eigene Knechte und Mägde zu diesem Geschäft[5]. Hier nährte sich übrigens fast alles ärmere Volk von dem Verspinnen von Flachs und Wolle. Dabei hatten die Schauer auf Anordnung des Rates besonders darauf zu achten, daß das Baumwollgarn nicht zu klein gesponnen „und das bonwollin garn und die wepfen in gelicher groeßin, gelichin concordantz und in rechter mischung, als sich das denne an gespunst und an

[1] Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich 6, Nr. 2013.
[2] Züricher Stadtbuch 1, S. 119, Nr. 259.
[3] Züricher Urkb. 2, S. 274.
[4] **Mone** a. a. O. 9, S. 173.
[5] **Mollwo** a. a. O. S. 187, Nr. 348.

groeßin zesammen aischet und gelichet, zesammen genommen und gelichet werde"[1].

Das Verspinnen geschah vermittelst Kunkel und Spindel, im Mittelalter Symbole, die das Weib bezeichneten[2]. Einige um jene Zeit in Deutschland am weit verbreitetsten und gebräuchlichsten Spindeln mögen hier zur Anschauung dargestellt werden[3].



Doch kannte man auch Spinnräder, wahrscheinlich Handräder, vermittelst der rechten Hand in Bewegung gesetzt, während die linke den Faden auszieht. Dieses Rad wird wohl auch gemeint sein, wenn Rübling schreibt: „Überall schnurrten seit Erfindung des Spinnrades im Jahre 1500 die Räder[4]. Das kleine Tretrad, heutzutage namentlich zum Verspinnen von Flachs, aber auch Wolle, in jedem Bauernhause zu finden, ist erst 1533 von einem

---

[1] Mollwo a. a. O. S. 191, Nr. 363; Keutgen a. a. O. S. 391 ff und Rübling, Urk. 6, S. 12.

[2] J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer (Göttingen 1828) S. 71, 4. Aufl. besorgt von A. Heusler und R. Hübner.

[3] Siehe Tabelle in H. Grothes Bilder und Studien zur Geschichte vom Spinnen, Weben und Nähen (Berlin 1875).

[4] Vgl. Ulmer Sonntagsblatt (1900), S. 55.

gewissen Jürgens zu Watmittel im Braunschweigischen erfunden worden [1].

c) Das Fertigen des Blattes und Weben.

Zu den vorbereitenden Tätigkeiten gehörte noch das Fertigen des Blattes durch die vereidigten Blättersetzer [2]. Sie durften in Ulm kein anderes Blatt oder Geschirr machen, als ein solches, das zu jedem Gewirk die rechte Fadenzahl und Breite hatte, und auf jedes Blatt mußte der Blättersetzer sein Meisterzeichen und das Ulmer Schildchen stoßen.

Kein Weber durfte ferner Barchenttuch, das die Barchentschau besichtigen wollte, weder im Keller noch sonstwo „meltzen und netzen", bei einer Strafe von fünf Schillingen Hellern und einem Vierteljahr Stadtverweis [3]. Regentuch mußte zum mindesten auf dem „sechtzehner" [4] gewirkt werden. Baumwollgarn und Leinengarn durften weder zu klein, noch zu groß gearbeitet werden [5]. Bestimmte Strafen waren vom Rate nicht auf Übertretungen dieser Verordnungen gesetzt, sondern er erließ im Jahre 1419 die Bestimmung, daß er je nach dem einzelnen Falle eine beliebige Strafe nach seinem Ermessen verhängen werde [6].

In Zürich hatten die Weber bestimmte Vorschriften über die Schwere, Dicke, Länge und Breite der Tuche [7]: Ein Grautuch sollte „sechst halbes weges swere han", so es gewalkt wird. Wer das bricht, gibt der Stadt ein Pfund zur Buße. „Ein dik berower sol sin an der breiti

---

[1] J. H. M. Poppe, Geschichte der Technologie, 3 Bde. (Göttingen 1807, 1810, 1811), 1, S. 320 ff.

[2] Nübling, Urk. 18, S. 40.

[3] Mollwo a. a. O. S. 190, Nr. 360.

[4] Ebd. S. 291; Glossar S. 190, Nr. 361.

[5] Mollwo a. a. O. S. 191, Nr. 363. [6] Ebd. Nr. 364.

[7] Arch. f. Schweiz. Gesch. 5, S. 254—260 und Helvetische Bibliothek 6, S. 56 ff. u. S. 77.

ein achtold teil und anderhalb elne breit. Und sol man in ouch ane wellun verkoufen." Zuwiderhandlung gibt der Stadt ein Pfund. Ein Grautuch muß 62 Ellen lang sein. Ein Züricher soll an der Walke 2 Ellen breit „und sol wegen sechs wege eines vierden teils minder. Und sol sin 62 elne lang". Die dünnen Berower sollen nach dem Walken zwei Ellen breit sein, „eis sechzehenden teils minder". Daraus geht zugleich auch hervor, daß das Tuch bekanntlich wegen seines Eingehens in der Walke viel breiter gewoben werden mußte als es in fertigem Zustande erscheint. Die schwarzen „hostuch" mußten „zwivalt ein elne und ein tume sin vor in" usw.

Auch in Villingen haben wir derartige Verordnungen über die Länge und Breite von „fuotertuoch". Hier erfahren wir über die vorschriftsmäßige Verfertigung der Futtertücher in einem Zeugnis, das die Weberzunft zu Villingen auf Anfragen des Peter Sunderhanner der Tucherzunft zu Freiburg aushändigte, daß „die wenigeston und geringsten tuoch sollend auf drei und zwainzig tragen mit zwainzig feden gezetlet werden, die andren mit vier und zwainzig tragen mit zwainzig gezetlet, die dritten mit funf und zwainzig tragen mit zwainzig gezetlet, die vierden und die höchsten mit sechs und zwainzig tragen mit zwainzig gezetlet. Zum letzten die braite bei uns nit schmeler dann dreier ellen minder ains vierendails ungefahr zu machen" [1].

Es wird auch eine Kette gemacht, und kein Webermeister darf dickes Tuch schmäler legen, als die Kette ist, sonst bezahlt er ein Pfund, der Knecht fünf Schilling Pfennig. Zwei vom Rate bestellte Tucher und ein Weber sollen alle Wochen die Kette umtragen. Das Tuch sei nicht länger als 120 Ellen; an zehn Ellen sollen je eine eingehen. Wer weben oder Tuch umlegen will, Mann

[1] Mone a. a. O. 9, S. 147.

oder Frau, soll zu den Heiligen schwören, und zwar bringt sie der Zunftmeister zum Schwören vor den Schultheiß und Bürgermeister[1].

In Villingen beträgt der Weberlohn für „aimenig" Tuch 10 Schilling Stebler Pfennig, für Wiffeling (ein Zeug mit leinenem Zettel und wollenem Eintrag) zwei Stebler[2]. Nach der Verordnung vom 19. November 1377[3] beträgt der Lohn für je zwei Ellen Tuch 5 Heller Pfennig. Welcher Webermeister „Dorfbletz" weben will, soll sie weben, walken und bereiten an Länge und Breite, wie die Tucher in der Stadt. Der Lohn beträgt für das, das unter 8 Bund geht, für je zwei Ellen 5 Heller, bei 8 und 9 Bund für die Elle 4 Heller. Auch die Bletz müssen von den Schauern gesehen werden.

d) Das Walken.

Nach dem Noppen erfolgte das Waschen[4] und dann das Walken, was den Zweck hatte, durch mechanische Bearbeitung mit den Füßen oder dem Stampfe und Hammerwerk in einer Flüssigkeit mit reinigenden Zusätzen, wie Seife und Walkererde, den Stoff zu reinigen und die Wollgarne durch die Bewegung ineinander zu flechten und zu verfilzen.

In Zürich finden wir schon 1268 eine urkundlich erwähnte „Walche vor der Stadt am Rennweg"[5].

Im Laufe des 14. Jahrhunderts ging das Fußwalken immer mehr ab und an seine Stelle trat dann der mechanische Betrieb mit sogenannten Walkmühlen. So ist in Ulm schon 1348 und 1456 ein „Symon in der Walkmülin" genannt[6].

[1] Villinger Arch. P. Nr. 7 u. 11; vgl. auch hierzu 1. Teil, Kap. 2 § 1 e. [2] Ebd., Verordnung vom 29. November 1356.
[3] Ebd. Nr. 11. [4] Nübling, Urk. 55, S. 102.
[5] Züricher Urkb. 3, Nr. 1047. [6] Steuerrolle von 1398 u. 1416.

In Villingen wurden die Rechte der Wollschläger zusammen mit denen der Tucher und Weber 1336[1] und 1377[2] bestätigt. Darnach mußten alle, die tuchen wollten, schwören vor vieren in dem „antwerk“ daß sie nur reine und ungefärbte Wolle schlagen, oder sie mußten ein Pfund Pfennig zur Buße geben. Wer Geißhaar, Rinderhaar und „gniping“ unter die Wolle schlug und gefärbte Wolle brauchte, war als Meister des „Falsches“ schuldig, und es ging dem Knecht, der sie schlug, innerhalb zweier Meilen an den rechten Daumen.

e) Das Ausspannen.

Ist das Tuch gewalkt, so wird es bekanntlich abermals gewaschen und dann auf Trockenrahmen unter einer gewissen Spannung getrocknet.

Das richtige Besorgen dieses Ausspannens der Tuche war deshalb sehr wichtig, weil durch zu starkes Ausspannen leicht Betrug geübt werden konnte. So wurden im Jahre 1497 auf dem Reichstag von Lindau große Klagen über Betrügereien geführt, welche mit dem Ausstrecken der Tücher begangen werden, und man beschloß die vorläufige Untersuchung der Sache zu dem Ende, daß man auf dem nächsten Reichstag zur Abstellung des Mißbrauchs die erforderlichen Entschließungen fassen könne. Diese wurden auch im folgenden Jahre auf einem Reichstage zu Freiburg getroffen, indem bestimmt wurde, daß künftig in ganz Deutschland keine ungenetzten und ungeschorenen Tuche mehr verkauft werden sollen[3].

f) Das Raufen oder Karten.

Waren die Tuche nach dem Ausspannen getrocknet, so kamen sie zu den Tuchkartern, welche mit den Karten-

[1] Villinger Arch. P. Nr. 7. [2] Ebd. Nr. 11.

[3] Vgl. F. C. J. Fischer, Geschichte des deutschen Handels, Erfindungen, Künste, Gewerbe usw. (Hannover 1785—1792), 2. Aufl. (1794—1797); 2, S. 520 ff.

bürsten, das heißt mit den voll kleiner Widerhaken sitzenden Fruchtköpfchen der Kartendistel, die während des Walkens abgesprungenen Fäden auflockerten, was man die Tuche karten oder raufen, bzw. rauhen nannte.

Die älteste Ulmer Karterordnung stammt aus dem Jahre 1419 und bestimmt[1], daß die Karter ihre Knechte nicht mehr nach der Stückzahl der von ihnen gewobenen Barchentstücke lohnen sollen, weil die Eilfertigkeit, mit der in solchem Falle gearbeitet werde, der Güte Eintrag tue, sondern nach der Arbeitszeit, weil beim Bezahlen „nach der Vielin" die Arbeit nicht so gut verrichtet werde. Auch sollen sie kein anderes Handwerk treiben, sondern allein des Kartens warten, für die Tücher nicht mehr Lohn nehmen, als dem Herkommen entspreche — 7 Heller von jedem Barchenttuch[2]. Jeder Karter, der an die Schau webe, soll ein besonderes Zeichen haben und damit jedes von ihm oder seinen Knechten gekartete Stück versehen, damit man die Arbeit unterscheiden könne und die Schauer nicht „geleicht", das heißt betrogen, werden.

In Villingen darf niemand ohne Erlaubnis der drei Schauer Tuch karten oder reiben bei einer Strafe von ebenfalls 5 Pfund Pfennig[3].

g) Das Bleichen.

Von den Kartern kamen die Tuche zu den Bleichern. Das Bleichen kommt aber nur für die Leinwand- und Barchenttuche in Betracht, da reine Wolltuche nicht gebleicht werden.

In Ulm standen die Bleichen unter besonderem öffentlichen Schutz. Wer, heißt es in einem Statut des 14. Jahrhunderts, über die Bleichen gehe oder den Weg darüber

[1] Nübling, Urk. 6, S. 10; Mollwo a. a. O. S. 189.

[2] Nübling, Urk. 27, S. 58.

[3] Villinger Arch. P. Nr. 11; Stadtſ. Pg.-O. Alte Nr. 552.

nehme, müsse für jeden Gang darüber mit ein Pfund Heller büßen[1].

Selbstverständlich ist bei der großen Wichtigkeit des Bleichens für die Marktfähigkeit der Ware auch dieser Zweig der Barchentfabrikation wie die andern mit besonders genauen Vorschriften bedacht worden[2].

In Augsburg wurden im Jahre 1324 wegen der Bleicherwalk Verordnungen gemacht[3]. In erster Linie wurde den Bleichern eingeschärft, kein Tuch zu bleichen, das nicht „die mezzere gemezzen habent und daz auch sin reht hat", widrigenfalls er um 5 Pfund bestraft wird, so oft er das bricht. Zwillich durfte er nicht vor „sant Georin tage" auf die Bleiche legen, sonst mußte er für jeden Fall 4 Pfennig bezahlen. Wer mit einem falschen Kamm ertappt wurde oder wer den Kamm in was dunkte, büßte dem Vogt und der Stadt mit 5 Pfund oder der „hant". Wer gegen die Meister — „die phleger sint uber daz antwerch" — übel redete, mußte ein Jahr die Stadt verlassen.

Daß in Augsburg um diese Zeit wirklich Bleichen vorhanden waren, beweist eine weitere Urkunde vom 10. Februar 1335, wonach Marquart der Kärglin, Bürger zu Augsburg, seinen außerhalb der Ringmauer in der Nähe der Bleiche gelegenen Garten an den Augsburger Bürger Konrad den Welser verkauft[4].

Daß es auch Bleichen zu Konstanz gegeben hat, sehen wir aus einer Färberverordnung vom Jahre 1388, die verordnet, daß die „ferwer hinfür dehain farb weder in der statt, davor am Aichorn, am Kühorn noch an der blaiche" brennen sollen[5].

---

[1] Mollwo a. a. O. S. 22.

[2] Nübling, Urk. Nr. 38, 39, 40, 41, 42, 44, S. 74 ff.

[3] Stadtb. v. Augsburg S. 316.

[4] Urkb. v. Augsburg 1, S. 308.

[5] Mone a. a. O. 9, S. 185 u. 187/88.

Für das Vorhandensein von Bleichen bürgt auch ein weiterer Beleg aus dem Jahre 1386[1]: „Item der Kaiser, Hans Winterberg und Maenli hant von dez großen rates haissens wegen der stat blaicht umb 20 ℔ Costenzer ₰, der sont si 10 ℔ gen Johannis nativitatis und 10 ℔ ₰ ze wihennehten und sont och si die blaichi nießen mit allen rechten und zuogehoerden, als si der stat zuogehoert und als si ander blaicher daher genossen hant und gehebt. Und sol och ain rat daruf schirmen ze denselben rehten ungevarlich. Wolt' och deweder tail dem andern absagen, daz sol er tuon ze wihennehten. Ez ist och beredd, waer' daz man im wassen fem . . . i[2] und ain Kasti machotti, der darzuohoert, so sol er füro geben, wes die dri erkennent, zuo den obgenannten 20 ℔ ₰ jaergelichs."

Von zwei weiteren Urkunden lautet die erste aus dem Jahre 1388[3]: „Item Jeckli im torggel hat gesworn, daz er den stab und das meß fuere ungevarlich, und von des blaicheres wegen was uber 14 raif sie, daz er das absnide, es were denne ein eln ald zw ungevarlich." Die zweite Anno 1389[4]: „Henni Aichmann der blaicher haot gesworn, daz er weder barchat tuoch noch linwat tuoch, das ganze stuck sind, nit an die blaichi legen sol, sie habend denne der stat groß ald klain zaichen."

Zu Zürich kommt schon 1265 urkundlich eine öffentliche Bleiche vor[5].

h) Das Scheren und Kattunieren oder Dekatieren.

Nach dem Karten und Bleichen wurde das Tuch geschoren. Das Scheren der Tuche, welches bezweckt, die rohen Stoffe von den hervorragenden Fäserchen, welche diesen ein rauhes, flaumiges Ansehen geben, zu befreien,

[1] Mone a. a. O. 9, S. 187.
[2] Wahrscheinlich frumdi.
[3] Mone a. a. O. 9, S. 187.
[4] Ebd. S. 188.
[5] Züricher Stadtb. 1, S. 82.

war die Arbeit der Tuchscherer, und es wurde in der Regel erst nach dem Bleichen vorgenommen, da beim Walken und Bleichen der Tücher noch viele Fäserchen zum Vorschein kommen, die im rohen Zeuge durch die Schlichte verklebt sind, doch wurden auch zahlreiche Tücher schon in ungebleichtem Zustande geschoren.

Die Ulmer Tuchscherer hatten wie alle Handwerker, welche Schauarbeit fertigten, ihre eingehenden Handwerksordnungen[1].

Nach dem Scheren erfolgte sodann das Kattunieren oder Dekatieren der Tücher, welches ebenfalls durch die Tuchscherer geschah. Es gibt Tuche, welche nur auf der Rückseite dekatiert werden. Die Tuche werden teils schon ungebleicht, teils erst nach dem Bleichen kattuniert[2].

i) Das Beizen und Färben.

Eine andere Differenzierung ergab sich durch das Färben. Bekanntlich muß aber die Wolle, wenn sie den größten Teil der Farbstoffe dauernd annehmen soll, vorher durch sogenannte Beizen chemisch vorbereitet werden[3]. Die noch heutzutage gebräuchliche Anwendung des Alauns zu diesem Zweck war auch dem Mittelalter bekannt; er war unter die Bedürfnisse der Tuchmacherei gerechnet. Eingeführt wurde er zum größten Teil aus dem Orient, aus Kleinasien: Phokäa oder Foglia, aus der Inselwelt, welche die Brücke zwischen Kleinasien und Europa bildet, aus einer der Prinzeninseln im Marmara-Meer, aus Mytelene (Lesbos), ferner aus Oberägypten und Nubien.

---

[1] Nübling, Urk. 38—45, S. 74—85; vgl. dazu Nübling, Ulms Baumwollweberei S. 181 ff. [2] Ebd.

[3] Vgl. dazu H. Kopp, Die Entwicklung der Chemie in der neueren Zeit (Münster 1873) 4, S. 398; G. von der Ropp, Zur Geschichte des Alaunhandels im 15. Jahrhundert, in Hans. Gesch. Bd. 1 (1900), S. 119 ff.; Heyd, Levantehandel der germ. Völker im Mittelalter (Leipzig 1885) 2, S. 550 ff.

Aber auch im Abendlande: in Thrazien, auf den griechischen und einer der liparischen Inseln, auf Volkano, in Edessa, auf dem Monte Argentaro und in der Levante wurde Alaun gewonnen.

Die Kunst des Färbens wurde an verschiedenen Orten ganz verschieden gehandhabt; hier wurde in Rot oder Schwarz gefärbt[1], dort verstand man nur graue Tuche zu machen[2], und so ergab sich neben der Produktionsteilung eine lokale Teilung der Produktion.

Der verbreitetste Farbstoff für Rot war und ist noch gegenwärtig die sogenannte Färberröte, der Krapp (Rubia tinctorum). Er ward in Deutschland früh und sehr häufig gebaut. In Speier scheint die Spekulation mit Krapp so stark gewesen zu sein, daß man den Speierschen Kapitalisten verbot, ihr Geld dem Krappbau in den Dörfern zuzuwenden[3].

Die Ulmer Färber, deren Anzahl sehr beträchtlich war, teilten sich in Rot- und Schwarzfärber. Sie gehörten eigentlich zur Marnerzunft und von ihr wurde ihnen auch ihre Verordnung gegeben, die aber schon mehr neueren Datums ist[4].

In Konstanz scheint sich die Färberei zu Beginn des 14. Jahrhunderts entwickelt zu haben. Von besonderem Interesse ist, daß um 1320 in Konstanz ein Färber aus Venedig sich befand, der von einem Konstanzer Färber in Dienst genommen war, diesen drei Farben zu lehren. Der ungetreue Venetianer hatte aber seine Kunst auch andern Konstanzer Meistern gelehrt[5].

---

[1] Nübling, Urk. 48—51, S. 87—93 und Villinger Arch., Zunftbuch Bl. 13 u. kop. Bl. 48.

[2] Arch. f. Schweiz. Gesch. 5, S. 254 ff. und Helv. Biblioth. 6, S. 56 ff. u. 77. [3] Mone a. a. O. 9, S. 186.

[4] Nübling, Urk. 48—51, S. 87—93.

[5] Schulte a. a. O. 2, S. 224, Urk. Nr. 346.

1388 mußten die Färber zu Konstanz schwören, daß sie kein Tuch mehr färben, „es sy denne der statt zaichen daran“[1].

Ebenso hatte der Rat verordnet, „das die ferwer hinfur dehain farb weder in der statt, davor am Aichorn, am Kuhorn noch an der blaiche brennen sollen (on erloben eins rautz), welher das ubervert, der sol 5 ℔ ₰ zu buß geben“[2].

Für Zürich läßt sich der genaue Zeitpunkt des Entstehens des Färberhandwerks nicht ermitteln. In den Zunftordnungen von 1431 finden wir zum ersten Male die Berufsbezeichnung „ferwer“ vor[3]. Aber in einer früheren, leider undatierten Urkunde[4] schon erfahren wir von der Aufstellung eines Färberkessels seitens des Züricher Bürgers „Hans Landold“. Doch dürfte letztere Nachricht auch nur wenige Jahrzente früher anzusetzen sein, als die Verordnung über die Färberei von 1431. Meistens scheint damals, und sogar 1497 noch, der Färberberuf nur im Nebenamt ausgeübt worden zu sein. Das geht aus den beiden Ordnungen von 1431[5] und 1497[6] hervor: . . . „Es mag aber en ieglicher ferwer nemen, weliche zunft er wil und weliche zunft er kunt, da mag er ouch derselben zunft gewerb triben.“ . . . Und nur für den Fall, daß sich jemand mit der Färberei allein zu begnügen wünschte, wohl, wenn ihm dies seine finanziellen Verhältnisse gestatteten, mußte er der Konstafel beitreten.

Schon im Jahre 1461 finden wir eine Färberwohnung[7], welche dann im Jahre 1463 Kilian Ott der Färber, Stammvater der meisten Zweige des Ottischen

[1] **Mone a. a. O. 9, S. 185.** [2] **Ebd.**
[3] **Züricher Stadtb. 3, Nr. 102.** [4] **Ebd. 2, S. 409.**
[5] **Ebd. S. 49.** [6] **Ebd. S. 102.**
[7] S. Voegelin, Das alte Zürich (Zürich 1828) S. 268.

Geschlechtes, um 73 Gulden Rheinisch verkaufte, bei dessen Nachkommen sie bis ins 17. Jahrhundert blieb und tief bis ins 18. Jahrhundert hinein noch als Färberhaus beworben wurde.

Über die Villinger Färberei besagt die Bestätigung der Rechte des Handwerks der Tucher, Wollschläger und Weber[1]: Wer ein weißes Tuch schwarz macht mit Farbe, wer „aimenig" Tuch färbt, gibt ein Pfund Pfennig, ebenso wer solches in Villingen verkauft, ohne daß es als solches gezeichnet ist, wer anders färbt, als es dem Handwerk erlaubt ist, und wer seine Farbe verkauft.

k) Das Glätten oder Mangen.

Die letzte Verrichtung, welche mit den Tüchern vorzunehmen war, bestand im Glätten und Mangen. Auch dafür hat Ulm seit Anfang des 16. Jahrhunderts seine genauen Handwerksordnungen[2].

In Augsburg wird in der Wollschläger-Ordnung von 1397 ein Mangmeister „Johanse" genannt[3]. Im Jahre 1358 wird in Regensburg ein Mangmeister aus Augsburg angestellt und ein Manghaus gebaut. 1363 schicken die Regensburger diesen fremden Mangmeister wieder heim, weil jetzt genügend ansässige Personen das Mangen gelernt haben[4].

In Zürich erhält 1335 ein Bleicher vom Rate die Konzession zur Errichtung einer Mange[5].

---

[1] Villinger Arch. P. Nr. 7.

[2] Nübling, Urk. 58—63, S. 106—113; vgl. dazu Nübling, Ulms Baumwollweberei S. 184 85.

[3] Urkb. v. Augsburg 2, S. 281.

[4] K. Th. Gemeiner, Regensburgische Chronik, 4 Bde., hrsg. von J. K. S. Kiefhaber (Regensburg 1800—1824) 2, S. 104.

[5] Züricher Stadtb. 1, S. 82.

Drittes Kapitel.

Betriebsart und Absatzgebiet.

Wir wenden uns nunmehr der Frage zu, in welcher Betriebsform das Wollhandwerk ausgeübt wurde.

Hierbei legen wir die Bücherschen Kategorien Hauswerk, Lohnwerk, Handwerk (Preiswerk), Verlagssystem, Fabriksystem zugrunde. In seinem Werke: „Die Entstehung der Volkswirtschaft“ stellt Bücher die These auf, daß die gewöhnliche Betriebsart des mittelalterlichen, städtischen Handwerks bis in das 14. Jahrhundert hinein das Lohnwerk gewesen sei, eine Anschauung, die von Bücher als eine hofrechtliche Theorie vorgetragen wird. Sie wurde von Below widerlegt, indem dieser nachwies, daß bereits im 12. und 13. Jahrundert, also seit dem Bestehen eines städtischen Gewerbelebens, das eigentliche Handwerk (sog. Preiswerk) die Regel gewesen ist.

Was in dieser Hinsicht von Below schon für eine Reihe von deutschen Städten nachgewiesen hat, können wir auch für unsere Städte belegen. Da es aber zu weit führen würde, die gesamten Quellen für die Geschichte jeder einzelnen Stadt auf diese Frage hin zu untersuchen, so beschränken wir uns auf einige charakteristische Beispiele.

Aus dem Richtebrief (erste Rezension) geht hervor, daß sowohl die Wollen- wie die Leinenweberei damals schon in der Form des Preiswerks betrieben worden sind: Die ganzen Verordnungen über Länge, Breite, Gewicht, Verkauf der einzelnen Stücke beweisen, daß die Woll- bzw. die Leineweber für den Markt arbeiteten [1].

Dafür bürgen uns auch zwei Urkunden [2], von Villingen, die eine vom 29. November 1356, die andere, die im

[1] Arch. f. Schweiz. Gesch. 5, S. 255—259.

[2] Villinger Arch., Stadtſ. Perg.-O.

wesentlichen nur eine Wiederholung und Erneuerung der ersteren ist, vom 19. November 1377. Auch hier finden sich wie in Zürich und den andern Städten Verordnungen über Länge und Breite und auch über den Verkauf der einzelnen Stücke, die wir aber hier nicht anführen wollen, da sie zum Teil schon im vorhergehenden Kapitel erwähnt sind, zum Teil noch in den folgenden zur Sprache kommen werden.

Überhaupt alle Bestimmungen, sei es über Weben oder Färben u. dgl. und die genossenschaftliche Warenschau, wollen gewiß nichts anderes, als einen guten Kredit für den Handel verbürgen.

Diese Belege unserer Auffassung vom Vorwiegen des eigentlichen Handwerks mögen genügen. Wenn auch unsere Nachrichten großenteils erst aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts stammen, also einer Zeit, die Bücher nicht mehr völlig als die Blüte des städtischen Lohnwerks, sondern eher schon als Übergangsperiode vom Lohn- zum Preiswerk ansieht, so lassen sie doch, wie angeführt, auf ein fast unumschränktes Herrschen des Preiswerks schon im 13. Jahrhundert schließen. Dazu ist zu bedenken, daß die stärkere Gewerbstätigkeit in den schwäbischen Städten auch erst verhältnismäßig wenig Zeit vorher, im 13. Jahrhundert, eingesetzt hat.

Diese Verhältnisse führen uns zu der Frage nach dem Absatzgebiet des Preiswerks.

Wie bekannt, nimmt Bücher an, daß das städtische mittelalterliche Handwerk fast ausschließlich Kundenproduktion war, d. h. daß ein jedes Produkt direkt aus der Hand des Produzenten in die des Konsumenten gelangte, ohne jede Zwischenstufe.

Demgegenüber steht die sogenannte „Kaufmannsproduktion“, wie wir sie nach von Lösch nennen wollen[1].

[1] H. v. Lösch, Die Kölner Zunfturkunden bis zum Jahre 1500 (Bonn 1907), Einleitung S. 25.

Die Produkte wandern hier nicht, wie oben, direkt vom Handwerker zu demjenigen, der ihrer bedarf, sondern hier drängt sich als Vermittler zwischen Produzent und Konsument der Kaufmann ein. Dieser vertreibt die Waren teilweise am Orte ihrer Herstellung selbst, größtenteils aber nach auswärts.

Bei der Art der Kaufmannsproduktion arbeiten also die Handwerker für den Handelsbedarf, während sich im ersteren Falle ihre Produktionstätigkeit nach der mehr oder minder großen Nachfrage seitens ihrer städtischen und die Umgebung der Stadt bewohnenden Kunden richtet.

Es sind nun eine Reihe von Forschern, als erster von Below, dieser Bücherschen Theorie von der fast ausschließlichen Existenz der Kundenproduktion entgegengetreten und haben festgestellt, daß zwar die Wichtigkeit dieser Produktionsart keineswegs unterschätzt werden darf, daß aber doch die Kaufmannsproduktion, also die Herstellung von für den Fernabsatz berechneten Gütern, auch in jener Zeit schon keine geringe Rolle in den mittelalterlichen Städten spielte.

In Zürich finden wir schon im 14. Jahrhundert, also der ersten und sozusagen der Hauptperiode der gewerblichen Blütezeit der Stadt, Kaufleute im regen Handelsverkehr mit der übrigen Schweiz, mit Oberitalien[1] und sogar mit damals fast noch unkultivierten Ländern. Wir erfahren unter anderem, daß von den Schweizer Städten, besonders Basel und Luzern, Absatzgebiete für Züricher „koufmanschaft" waren[2]. Das ganze Mittelalter hindurch durchquerten Zürichs Kaufleute die Alpen[3], um namentlich in Mailand die Produkte ihrer heimischen Handwerker an den Mann zu bringen[4].

---

[1] Zürich. Stadtb. 1, S. 188.
[2] Ebd. S. 161. [3] Ebd. S. 183. [4] Ebd. S. 158.

Im Verlaufe des 14. Jahrhunderts wurde der Handel immer reger in den Städten, und so stund auch Villingen, das eine bedeutende Tuchindustrie hatte und mit seinen Erzeugnissen den Markt von Freiburg beschickte, mit dieser Schwesterstadt, die ebenfalls durch ihre Tuchindustrie in Blüte stand, in regem Handelsverkehr[1].

Noch weit bedeutender in dieser Hinsicht war Konstanz[2]. Dies stand in Handelsbeziehungen mit Belgien[3], dem Breisgau[4], mit Brügge[5], der Champagne[6], Frankfurt[7], Geldern[8], Katalonien[9], Köln[10], Lothringen[11], Mailand[12], Niederschwaben[13], Piemont[14], Provence[15], Savoyen[16], Toskana[17] und Venedig[18].

---

[1] Fürstenberger Urkb. 2, S. 39.

[2] Vgl. dazu A. Schulte, Handel Südwestdeutschlands mit Italien 1, S. 602 ff. [3] Mone a. a. O. 4, S. 62.

[4] Ebd. S. 55. [5] Ebd. S. 29. [6] Ebd. S. 48.

[7] Ebd. S. 58. [8] Ebd. S. 61. [9] Ebd. S. 42.

[10] Ebd. S. 59. [11] Ebd. S. 50. [12] Ebd. S. 32.

[13] Ebd. S. 58. [14] Ebd. S. 38. [15] Ebd. S. 44.

[16] Ebd. S. 51. [17] Ebd. S. 41.

[18] Ebd. S. 29; vgl. außerdem f. Konstanz: J. Bader, Konstanz und die Handelswege im Mittelalter und „Fahrten und Wanderungen", Badenia 1 (Karlsruhe und Freiburg 1899), S. 247 ff. und Ph. Ruppert, Konstanzer Handel im Mittelalter in Konst. Beiträge z. Bad. Gesch. 4 (Konstanz 1895). Auch die Poesie kommt uns zu Hilfe, um zu zeigen, daß Konstanzer Kaufleute schon im 12. Jahrhundert selbst im Orient erschienen. Ein recht laszives Gedicht erzählt, wie einen Schwaben seine Frau und er sie betrog: Ein Konstanzer, der des Handels halber in den Orient ging, hatte eine leichtsinnige Frau zu Hause gelassen. Einen Sohn, den sie während der Reise ihres Mannes gebar, bezeichnete sie dem heimkehrenden Gatten als einen Sohn des Schnees, den sie in den Alpen vom Schnee empfangen habe. Nach fünf Jahren ging der Vater wieder auf die Reise, nahm den Sohn mit und verkaufte ihn für 100 Pfund. Heimgekehrt, sagte er seiner Frau, in den Syrten habe die brennende Sonne den Sohn des Schnees geschmolzen (Chanson sur l'Air de l'Amour bei du Méril, Poésies populaires latines antérieures au douzième siècle p. 275).

Die andern Städte können hier ruhig übergangen werden, da Ulm nach dieser Richtung hin bereits von Nübling[1] und Schulte[2] und Augsburg ebenfalls von Schulte und Stetten[3] ausführlich behandelt worden sind.

Weiter ersehen wir aus den im folgenden Kapitel behandelten Zoll- und Ungeldtarifen, daß neben Lebensmitteln auch namentlich graues Tuch, Schürlitztuch, Leinwand, Zwilch und gefärbte Tücher oft zu den Stadttoren hinausgeführt wurden. Hieraus dürfen wir den Schluß ziehen, worauf es uns jetzt ankommt, daß die Wollenweberei über den Bedarf des städtischen Marktes hinaus auch Kaufmannsgut herstellte.

Aber wir können auch den ganz sichern Nachweis liefern, für das 15. Jahrhundert wenigstens, daß selbst nicht immer der Verkauf sich als direkter Austausch zwischen Produzenten und Konsumenten darstellte, sondern daß hier die Krämer des öfteren als Vermittler auftraten: den Krämern in Zürich war es gestattet, wollene Hüte, die sie von den heimischen Hutmachern[4] einkauften, weiter zu verkaufen, nicht aber, „sullent sy" Wollhüte, die sie „von andern enden her brechten, hie Zúrich verkoffen". Kürschner durften mit gefütterten Hüten, die sie von den Wollwebern Zürichs gekauft hatten, Handel treiben[5]. „Aber was hutt sie bringend von andern enden, die besser sind dann man hie Zúrich machet und die fullend, die mugent sy ouch wol feil haben. Herrinn ist aber die

[1] Nübling, Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter und Ulms Kaufhaus im Mittelalter.

[2] Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Südwestdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig S. 639 ff.

[3] P. von Stetten, Erläuterungen der Vorstellungen aus der Geschichte der Reichsstadt Augsburg (Augsburg 1765).

[4] Zürich. Stadtb. 3, S. 43.

[5] Ebd. S. 48.

frìgheit usgesezt; darinn mag jedermann feil haben, als das von alter har kommen ist."

„Swelch hueter herin vert von dem lande unde huete herin fueret, der sol si samptkaufes in die kram verkaufen."[1]

In Anbetracht der großen Ausdehnung der Wollindustrie läge wohl die Vermutung nahe, daß neben dem Preiswerk auch schon das Verlagssystem in jener Zeit bekannt gewesen wäre; jedoch Sicheres nachweisen läßt sich nichts dieser Art. Freilich wenn wir die Weber- und Spinnerinnen als „Hausarbeiterinnen für Zunftmeister" ansehen könnten — letzteres sind sie eigentlich auch —, so hätten wir hier ein Beispiel des Verlagssystems vor uns.

Nachrichten über etwaige Anfänge des Fabrikbetriebes liegen aus unserer Periode nicht vor. Ausgeschlossen wäre es aber nicht, daß die Walkmühlen auf diese Art betrieben wurden.

Viertes Kapitel.

Zoll und Ungeld.

In enger Beziehung mit einem Gewerbe und seinem Handel stand der Zoll und das Ungeld.

§ 1.

Der Zoll.

Das Augsburger Stadtrecht von 1276[2] unterscheidet zwischen dem Zoll „in der Stadt" und dem Zoll „ze den bruggen"[3]. Der erstere wurde am Markte als Kauf und Verkaufszoll von den fremden Kaufleuten erhoben,

[1] Stadtb. v. Augsburg Art. 14, § 13 S. 42.

[2] Meyer, Stadtb. v. Augsburg S. 24, Art. 10.

[3] Vgl. Inama-Sternegg, Der Zolltarif an der Lechbrücke zu Augsburg; Viertelj. f. Sozial- und Wirtgesch. 2 (1904), S. 428 ff.

und zwar: „Von aime steine wollen einen pfenninch. Fueret auch ein gast durch die stat sinen kaufschatz in saumes wise, der sol geben ie von dem saum zwen pfenninge. Sint ez aber huete, so sleht er in zwainzik grozze huete fur einen saum unde funf unde zwainzik chlainer fur einen saum." Dieser Zoll gehörte seit unvordenklicher Zeit der bischöflichen Kirche (thelonium nostre civitatis ecclesie nostre pertinens ab antiquo[1]), ging jedoch im Jahre 1259 leibgedingsweise in den Besitz der Brüder Konrad und Sibito Schongauer über. Noch am gleichen Tage belehnte der Bischof Hartmann den Bürger Heinrich Schongauer, den Vater der beiden ebengenannten, für 270 Pfund Pfennig mit den Zollerträgnissen der Wertachbrücke und einem bischöflichen Meierhof vor dem Hannstetter Tor[2].

Der Wertachbrückenzoll bestimmt: „Swer uf sime rugge treit wolle, garne oder vlahs, der git davon einen helblinch. Von zwainzik ellen graben tuches einen helblinch, die ein man treit von minner nihtes niht. Von zaehen schafen einen phenninch."[3]

Derselbe Bischof setzte am 26. Juli 1286 zur Beseitigung einer von den Augsburger Bürgern bei ihm angebrachten Beschwerde für die Wertachbrücke einen neuen Zolltarif fest[4]. Am 31. Dezember dieses Jahres genehmigte König Rudolf den vom Bischof neu festgesetzten Zolltarif an der Wertachbrücke[5]. Am 9. Februar 1385 verkaufte Burkhard der Meckinger, Bürger zu Augsburg, die ihm gehörigen von der bischöflichen Kirche zu Lehen gehenden

[1] Urkunde von 1259 in Mon. Bo. 33, Nr. 88, S. 92 und Urkb. v. Augsburg 1, S. 17.

[2] Urkunde von 1259 a. a. O. S. 90—92 und Urkb. v. Augsburg 1, S. 17.

[3] Stadtb. v. Augsburg Art. 10, § 17, S. 33.

[4] Urkb. v. Augsburg 1, S. 54 und Mon. Bo. 33, Nr. 143, S. 157 ff.

[5] Urkb. v. Augsburg 1, S. 56.

8 Pfund Augsburger Pfennig aus dem Wertachbrückenzoll an Hans den Rem, Bürger zu Augsburg, um 320 Pfund Augsburger Pfennig[1].

Schon der Lechbrückenzoll, der seit dem Jahre 1030 dem Ulrichstift gehörte, verlangt: „Swaer tregt uf dem rugge garn, vlahs oder wollen, der git ainen helbelinch. Von zwainzik ellen grabes tuches, die ein man uf sime rugge trait, git man einen helbelinch. Ist sin mer, so gibt er ainen phenninch. Ist sin minner, so gibt er nichtes niht.“ [2]

Der Brückenzoll „ze stravans tor“ oder „Porta strata“, später Sträffinger und Baarfüßertor genannt, fordert „von aime ganzen loden einen phenninch. Ist sie minnr, so git er einen helbelinch. Von zaehn schafen einen phenninch. Swas ein man uf sinem ruge treit, da git er einen helbelinch von ane ob er hute treit, so git er ie von der hute einen helbelinch nach gnaden“ [3].

Der Torzoll „ze Hansstettertor, ze Wertachbruggertor und ze Giggingertor“ verordnet, daß alles, was zu den Toren hinaus und hineingeht, Zoll geben muß[4]: Ein Wollball, er sei groß oder klein 2 Denare; „item ain ainzaettiger (einzelner) woll zentnerwyse 1 dn., darunter nach onzal. Item ain lod geit ain haller. Item ein barchantuch ain haller. Aber umb die nachbenannten stuk, naemlich golschen, ziechen, barchanttuch und weppen, was dez uber vier stuk ist, die sol man zollen alz von baellachen, naemlich von yedem baellin 2 dn. ze geben ist. Uf sant Katrinen aubent anno LIII° (1453) durch ainen raut erkennet furo also ze halten“.

---

[1] Urkb. v. Augsburg 2, S. 219.

[2] Stadtb. v. Augsburg Art. 10, § 5, S. 29—30 und Mon. Bo. 24, Nr. 2, S. 4.

[3] Stadtb. v. Augsb. Art. 10 § 16, S. 31—32 und Mon. Bo. 22, S. 6.

[4] Stadtb. v. Augsb. a. a. O. und Mon. Bo. 24, S. 264 ff.

In dem Konstanzer Zolltarif vom Ende des 14. Jahrhunderts haben wir den ältesten eingehenden Tarif Oberschwabens[1]. In ihm ist vereinigt das Lagergeld im Kaufhause mit der Wagegebühr einerseits und ein Zoll (Brückengeld) anderseits. Die Zollsätze sind nach dem durchschnittlichen Wert der einzelnen Sorten verschieden bemessen, indem für den Ballen lombardisches, d. h. überhaupt italienisches Tuch 1/2 fl., für Brabanter 3 Schilling, für rheinisches nur 18 Denare angesetzt sind. Es ist immerhin möglich, daß der abnorm niedrige Zollsatz für rheinische Tücher eine Begünstigung in sich schließt. Es wird der Bürger erheblich besser gestellt als der Fremde, bei der englischen Wolle wird von dem Ortsfremden der Deutsche noch gegenüber dem Welschen begünstigt. Die englische Wolle, die bekanntlich für feinere Tuche unentbehrlich schien, wurde nämlich vom Bürger nur mit 4 Denaren der Sack, vom Deutschen mit 5 Schillingen, vom Welschen mit 1/2 fl. verzollt. Hier mußte also der Käufer je nach seiner Nationalität verschieden Zoll bezahlen.

Der Zolltarif für Wolle in der Konstanzer Kaufhausordnung verlangt also: „Von einem Zentner bonwoll 6 den. Zoll und 4 phenning ze husgelt[2].

Item von ainer ballen gewand von Brabant . . . git 2 sch. den. ze Zoll . . ., 1 sch. den. ze husgelt[3] Lombarches gewand git ain ball ainen halben guldin[4].

„Item von dem gewand, das von frankrich ist, git ain ball uf einem tuoch 2 sch. den. . . . und von einem ganzen ballen 1 sch. den. uf ainem tuoch zu husgelt[5].

„Ain barchat vardel git 8 den. ze husgelt und 18 den. ze bruggzol; aber da git ain burger nu vier pfenning[6]. Von dem Rinischen gewand ze Zoll 18. den. . . . und von einer ganzen ballen 6 den. husgelt[7].

[1] Konst. Arch., Kaufhausordnung. [2] Ebd. S. 4.
[3] Ebd. [4] Ebd. [5] Ebd. [6] Ebd. [7] Ebd. S. 5.

„(Wolle) git ain sack 18 den. zoll und 6 den. husgelt. Engelschi woll von ainem sack ain tútscher 5 sch. den. und ain walch ain halben guldin fúr allú ding, und ain burger von ainem sack 4 den[1].

„Item ain Venediger ballen ain guldin fúr alle ding[2]. Ain zentner woll git 3 den. husgelt und zoll und ain burger 2 den.“[3]

Über den Meßhandel mit Geweben zu Konstanz enthält das Zunftbuch (S. 49) um das Jahr 1486 folgenden Zolltarif: „Item ein wulli tuoch git 1 sch. Pfg. stettgelt, gehort in den stock. Item 1 stuck zwilch 8 Pfg. zol und meßgelt, gehoren 2 d. in den stock. Item 1 barchat tuoch 1 den., 1/2 hll. gehort in den stock. Item Nordlinger tuoch 6 d. meßgelt. Item schaffhuser tuoch 6 d., und ain halbs 2. meßgeld.“[4]

In dem Vertrage, den die Stadt Villingen am 23. Januar 1310 mit Graf Egeno über die projektierte Schwarzwaldstraße schloß, wurde vor allem ein besonderer Tarif für Karren und Saumrosse mit Gewand und für die Schafe, die zur Schur und Sommerweide nach Villingen verkauft wurden, verabredet[5]. Der Ankauf der letzteren — es wird sich dabei wesentlich um Zeitkauf gehandelt haben — wird durch einen ganz geringfügigen Zollsatz erleichtert, während das Gewand als der gewinnbringendste Handelsartikel einem verhältnismäßig hohen Satz unterliegt, etwa zwölfmal höher als andere Waren: Von einem geladenen Karren mit Gewand 4 Schillinge, von einem andern 2 Pfennige, von einem geladenen Wagen mit Gewand 4 Schillinge, von einem andern 4 Pfennige, von einem geladenen Roß mit Gewand 1 Schilling, von einem andern 1 Pfennig, von einem feilen Roß 1 Pfennig, von einem

---

[1] Konst. Archiv, Kaufhausordnung S. 8. [2] Ebd. [3] Ebd. S. 9.
[4] **Mone** a. a. O. 9, S. 183.
[5] **Fürstenberger Urkb.** 2, S. 39—40.

Rind 1 Pfennig, von 100 Schafen, „die unser burger oder selder ze Villingen kouffent ze sant Walpurg messe und durch den sumer gewaidet“, 1 Schilling; die Schafe aber, die sie zu Herbst kaufen, sollen sie verzollen wie andere Leute (nicht Villinger). Wer unrechte Wege oder unverzollt fährt oder fremder Leute Gut auf der Straße annimmt, soll ihm 60 Schillinge Pfennige schulden.

Der Zolltarif der Stadt von 1296, der auf alle Lebensmittel Abgaben meist in der Höhe von ein Sechzigstel des Wertes legt, läßt hingegen Wolle und Tuche vollständig frei[1].

In Ulm betrug der Pfundzoll unter der Gred oder dem Kaufhause, d. h. die Großumsatzgebühr, welche jeder Fremde, der in Ulm Wolle im großen kaufte oder verkaufte, dem Gredmeister zu bezahlen hatte, für jeden Zentner flämischer Wolle 1 Pfennig vom Gulden des Kaufpreises der Ware[2].

§ 2.

Das Ungeld[3].

Den Bestimmungen des zweiten Zunftbriefes gemäß tritt in Augsburg im Jahre 1373, da es sich um den Erlaß eines neuen Steuergesetzes handelt, zu dem Rat die Gemeinde hinzu, und es werden für Tuche folgende Sätze festgestellt[4]:

1 Tuch von Brüssel bzw. Mechel 1 Pfund Denare,

1 Tuch von Löwen bzw. St. Tron 10 Schilling Denare[5].

---

[1] Fürstenberger Urkb. 5, Nr. 276.

[2] Eid- und Ordnungsbuch C, Bl. 209.

[3] Vgl. K. Wagner, Das Ungeld in den Schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Marb. Diss. (Marb. 1903).

[4] Die Chroniken der deutschen Städte 4, S. 31. 4. und 5. Bd. 1865/66 hrsg. durch die Hist. Kommission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu München, unter Leitung von K. Hegel und G. v. Below.

[5] Nach Zink 1 Tuch von St. Tron 1 sch. (Chroniken der deutschen Städte 5, S. 6).

1 Tuch von der Wetterau oder vom Rhein 60 Denare.

1/2 gestreiftes Tuch 30 Denare.

1 Stück grau bzw. weiß Loden 2 Schilling.

1 Tuch von Doornik 6 Schilling Denare.

Am 7. März 1398 versammelte sich der Rat von Augsburg auf dem „Dinckhause“ und setzte ein neues Ungeld: für jedes Barchentstück 2 Augsburger Denare[1] fest, da es sich durch Kriege anscheinend in schwere Schulden gestürzt hatte.

Im gleichen Jahre wurde aber das Ungeld auf Verlangen von fünf Zünften, insbesondere der Weber, wieder abgeschafft[2]. 1466 entstand wegen des Ungeldes ein neuer Auflauf der Zünfte. Wiederum waren es die Weber, die besonders gegen die Erhebung eines Ungeldes protestierten. Sie und der Rat gerieten dabei so heftig hintereinander, daß, wenn nicht gerade Abgeordnete von Nürnberg, Ulm, Memmingen und andern Städten dazugekommen wären, welche den Rat überredeten, etwas von dem Ungeld fallen zu lassen, ganz unfehlbar ein großer Aufruhr daraus entstanden wäre[3].

In Ulm erfahren wir durch ein Privileg, welches Papst Innozenz auf Bitten und zugunsten der St. Elisabethschwestern daselbst ausstellt, von einer Besteuerung von Wein, Frucht, Holz, Wolle und andern Lebensbedürfnissen durch Kaufzölle, Weg- und Radzölle[4]. Dieses Privileg wird 1254 erneuert[5]. Da die Formen dieser Abgabe denen des Ungeldes entsprechen, wie wir es in Augsburg kennengelernt haben, da ferner in einer Urkunde von 1255 des Ungelds Erwähnung geschieht und im gleichen

[1] Chroniken der deutschen Städte 4, S. 164.

[2] Ebd. S. 109 (datiert 1397), S. 316 und 5, S. 52—53.

[3] Chronik des Hektor Müller Bl. 107 b ff.

[4] Pressel a. a. O. 1, S. 181, Nr. 65.

[5] Ebd. S. 84, Nr. 69; S. 85, Nr. 70.

Jahre ein neues päpstliches Privileg für Ulm ausgestellt wird [1], so ist es zweifellos, daß die Bitte der Elisabethschwestern um Privilegierung durch eine bedeutende außerordentliche Zollerhöhung, durch ein Ungeld auf die oben genannten Gegenstände veranlaßt wurde; die Veranlassung zur Erhebung dieser Abgabe ist sicherlich in der regen baulichen Tätigkeit zu Ulm [2] (Festungsbau) um diese Zeit und in der Belagerung von 1247 zu suchen [3].

Besonders ausführliche Bestimmungen haben wir in Zürich für das Ungeld. In einem Tarif für das kleine Ungeld aus dem Jahre 1371 heißt es: „Ein graw tuoch hin us git 2 d.“ [4] Diese Verordnung des „Klein ungelt“ widerlegt zugleich auch die Annahme, daß „ungelt“ immer nur eine Verbrauchssteuer auf Lebensmittel bezeichne. Dafür bürgen auch noch weitere Belege aus den Jahren 1372:

„Item von einem schúrlitzfardel git ietweder teil 2 sch.
Item von einem grawen tuoch jetweder teil 2 d.
Item von einem geweg wullen jetweder teil 1 d. [5], 1376:
Item ein graw tuoch hin us git 8 d.
1/2 tuoch 3 d.,
ein geweg wullen 6 d. [6],
ein schúrlitzfardel (= Pack, Bündel), es gang dur oder es werd hie verkoufft 8 sch.,
ein wullsak 4 sch. und
ein einig schurlitztuoch 2 d. [7], und 1379:
Ein graw tuoch hin us git 8 d.,
ein halbes tuoch 4 d.,
ein gewaeg wullen 4 d. [8]
Ein schúrlitzfardel, es gang durch oder es werd hie verkouffet git jetweders 4 sch.,

[1] Pressel a. a. O. S. 89, Nr. 72.
[2] Löffler, Die Festung Ulm S. 20. [3] Ebd. S. 62.
[4] Züricher Stadtb. 2, S. 227. [5] Ebd. S. 234—235.
[6] Ebd. S. 249. [7] Ebd. S. 250. [8] Ebd. S. 261.

ein wullensak git 2 sch. und
ein schurlitztuoch git 1 d.[1].
Du langen tuoch von Loesen (Löwen), von Bruechseln (Brüssel), von Mecheln (Mecheln in Flandern) jekliches 3 sch.
Item ein kurtz von Loesen 2 sch.
Item ein Rinisch tuoch 1 sch.
Item ein gestrifft Rinisch tuoch 8 d.
Item ein wiß hostuoch 1 sch.
Item ein Wisling[2] 1 sch.
Item ein Hagenouwer 1 sch.
Item ein Polenschtuoch[3]."

Urkunden-Anhang.

1. Tucherordnung betreffs des flämischen Tuchhandwerks aus dem Jahre 1487.

Der schulthais, burgermeister und räte der stat Villingen bekennen offentlich und thund kund mit dem brief, daß wir umb gemains nutzes willen der stat und der gemaind, den wir zu fürdern schuldig sint, in sunder ordnung der tüch, so allain von flemschem zug gemacht süllen werden und die hievor in der stat Villingen nit gewerket noch gearbait sint worden mit ainhelligem rät hinfür von denen, so dieselben tüch arbaiten wöllen, ze halten angesehen haben nebent der ordnung, die hievor den tüchern doselbst der gemainen schlechten Villinger tüch halb ufgericht und geben ist worden, die wir öch derselben tüch halb gegen allen, den so die yetz und hinfür arbeiten genzlich irem inhalt bliben lassen und der in dhaim weg hiedurch nichtzit enzogen noch abgestelt wöllen haben; und ist dem also, welcher hinfür das flemisch hantwerk mit tüchen arbaiten und triben wil, der sol darzü ytel flemsch wol bruchen und sol öch der zettel ytel güter kempter zug sin und sol zü den besigelten tüchen das geschirr nut schmeler sin dann rotwiler stab ist und sol yversch geweben werden und sol in das yversch geschir' dhain zettel gestrichen

[1] Züricher Stadtb. 2, S. 261 und Anm. c.

[2] Ein grober Halbwollenstoff mit leinenem Zettel und wollenem Einschlag. [3] Züricher Stadtb. 1, S. 262.

werden. Wol mag man flemschi lampwoll durch die bogen lässen und die bruchen an die schlick, daß es gliech werd. Es sol öch dhain rofwol, die flemsch ist, under dhain besigelt tüch brucht werden, dergliech sol öch dhain hirtzi lampwoll under flemsch tüch gebrucht werden. Es sol öch dhain flemsch wol noch tüch in rinder noch us schliff geferbt werden, alles bi dem aid, den ain yeder, der solich hantwerk in Villingen triben wil, darumb zü got und den hailigen sweren wirdet. Witer so söllen die tüch von rofwollen gemacht ain glieche braite haben mit den yperschen tüchen, och ypersch geweben werden, aber unbesigelt bliben, und sol dhain gestrichen zettel ypersch geweben werden. Es sollen öch die gmainen tüch an den bünden nit minder haben dann siben bünd. Und die kerntüch söllen haben acht bünd und och nit minder. Und welcher der stuck ains verbricht, der bessert unabläßlicher peen ain pfund haller, als dick das beschicht, und namlich von ain yeglichs stuck ain pfund. Item die yperschen braiten tüch sollen nit smeler an der braiti sin dann der brait rotwiler stab ist, und welches tüch aber smeler wer, das blipt unbesigelt und git darzü zü besserung unabläßlicher peen funfzehen schilling haller. Item es sol och dhain zettel zü yperschen tüch minder gelegt werden dann vierundviertzig eln, und mag wol ainer eln mer legen und nit minder, also das es an der ram behalten sol vierzig eln und och nit minder und, welches das zaichen der vierzig eln nit erzaichen mag, das sol unbesigelt und uningestochen bliben. Item was tüch über zwi strifa hond, da git nach den zwaien strifa darnach namlich ain warf strif, ain behemsch und ain weffel strif zwein pfennig, und der strifa möchtin so vil sin, das ers würd miessen ferben. Item als mengen zan das tüch an der rechten braite mangelt oder irrt, als menig funf schilling haller git ainer unabläßiger peen und sträf. Man sol öch die zettel rama messen, das die nit ze kurtz sie, dann bi welchem die ze kurtz funden würde, der bessert unabläßlich ain guldin. Dis obgemelt peenen besserung und sträfgelt söllen von aim yeglichen, so dick ainer die verschult, one alles nachläßen ingebracht gnommen, und sol namlich der dritail gmaine hantwerk der tücher zunft und die zwein tail dem rät und gmainer stat zügehören und geben werden. Item man sol den schowern, die von aim rat darzü alweg geordnet und gesetzt söllen werden, geben von der schow namentlich von aenem kerntüch vier pfenning und von ainem gmainen tüch zwein pfenning, dagegen söllen die schower das pli zü den sigeln dargeben. Welcher dann hotzen wil machen, der sol den machen von yteligem flemschen zug und sol Villinger tüch braite hon mit weben und im kammen und an

der kettin und sol dhain schow haben, öch nit geramat werden, aber vor dem verkoufen sol es genetzt und geschorn werden alles bi dem aid, den ain jeglicher, der den understät ze machen, darumb zü got und den hailigen sweren sol, diesem obvermelten hantwerk des flemschen zugs, dwil das hievor, als obstät, nit in übung oder arbait alhie gewesen noch gebrucht ist. Hierumb haben wir dem diese ordnung zügegeben, das ain yeglicher, der das tribt, wie obstät, das öch leren mag und lerknaben oder lerknecht annemen, doch sol der dhain lerknaben oder lerknecht verdingen oder zü leren annemen dann mit vergunsten wissen und willen ains räts, und so im solichs von aim rät zügelassen und vergönt wirdet, so sol das verding geschen in der tücher zunft zü Villingen. In dieser obvermelten ordnung hond wir uns selbs und unsern nachkomen vorbehalten und behalten hievor mit vrkünd dis briefs, dis obvergriffen ordnung, hinfür nach unserm gütbedünken, wann uns daz geliebt, ze andern, ze mindern, ze meren oder gantz abzetünd, wie uns dann unser verstentnus zü furderung gmains nutzes solichs underwist. Zü warem und vestem urkund obgeschribner ding hond wir mit gmainem rät der stat Villingen insigele, das größer offentlich tun, hencken an disen brief, der geben ist uf mentag nach sant Andres des hailigen zwölfbeten tag, als man zalt nach gepurt Christi vierzenhundert achtzig und siben jar[1].

2. Ratsdekret anläßlich eines Streites zwischen Weber und Tucher.

Der weber und tucher span belangend geben diese abgeordnete zu besserer erleuterung ines ers. rats nechst ergangnen decrets disen beschaid. Nomblich und erstlich lassen si es darbei pleiben, daß welcher liniweber hinfürter das lohnwulli weben und machen will, daß er in halb jahr lernen und zu lehrgelt 10 pfennig geben und gleichfals, welcher tucher oder wulliweber das lini neben dem wullin weben wolt, auch 1 jahr lernen und ebenmäßig 10 pfennig zu lehrgelt geben solle. Welcher liniweber aber das ganz tucherhandwerk erlernen und treiben wolt mit kaufen und verkaufen, soll nach handwerksbrauch 2 jahr lang lernen und zu lehrgelt 12 pf. geben. Doch will man sich versehen, dieweil ain liniweber des webens halber ain vortail hat, es werden die tucher inen das letzt halb jahr schenken. Im gegenfall, da ain wullinweber vom wullin- oder

[1] Villinger Arch. Lit. P. Nr. 12 a, Lode 35, Stadtsgl. Perg.-O. Alte Nr. 554.

tucherhandwerk stehn und das lini treiben wolt, soll es auch gleichermaßen gehalten werden.

Des lehren halber, ob gleichwol ain liniweber das halbtucherhandwerk mit der lohnarbeit erlernet hat, so soll er doch weiter nit macht haben, ainichen lehrjungen solche lohnarbeit zu lehren, usgenommen seine sön[1].

3. Extract und usweisüng der cromer- und tucherzunftbriefen.

a) Tucher und Krämer.

Abgehört und colligiert durch herrn Johan Schönstain, bürgermeister, Jakob Humlen, obrist zunftmaister, Andr. Rieckhern des gerichts und Hainrich Bremlin auch zunftmaister in beisein des stattschreibers.

Erstlich weist der tucher und weber urtelbrief, dessen anfang Jos. Conrad Sutor, dire zit schulthais zu Villingen, und datum 1472 jahr ist.

Daß damalen die tucher zunft etliche in der cromer zunft: als namlich Hainrich Kellern, Martin Hugen, Simon Benzinger und Kaspar Störn in ir zunft zu dienen, mit recht ersucht und angesprochen, darauf si die tucher, die mehrer urtel behalten, auch als si die 4 beclagte us der cromerzunft, die minder urtel gehn Freiburg gezogen sein, dannest, die mehr urtel vervolgt und dahin kommen, daß si aid tun söllen, daß si des tuchs nit mehr nuz dann des anderen cromer. Dieweil si aber den nit erstatten wöllen, haben si in der tucherzunft dienen muessen.

Bei diesem urtelbrief ist die frag, ob si des handwerks gewesen oder nit, dann etlich wöllen der Bemzing sei es gewesen.

Item ob der spruch dahin zu verstehn, daß si hernach ganz in der tucherzunft gehörig gewesen.

Dann volgender der kromer zunftbrief so vier jahr jünger und von ainem rat zu besserem entschied und erleuterung der vorigen span und urteln zwischen inen und den tuchern gegeben worden, weiset rund aus, daß, welcher in der kromer zunft tuch feil haben will, daß der der tucher zunft halber kaufen soll. Und welcher tucher in tucherzunft den kromern in ihren gewerb greifen und der kromer gewerb treiben will, daß der der kromerzunft auch halben kaufen soll. Und damals haben die tucher Stoffel Fromkhen und Balthasar Wädischen nit weiter treiben künden. Geschehen ano 1476.

[1] Villinger Arch. Lit. P. P. VIII, Nr. 50.

Der ander der tucherbrief von ainem ers. Rat anno 1481 inen gegeben, ist ain entschaidbrief, uf hievor ergangene urtaile alhie und zu Freiburg, auch des rats entschaidbrief (der sein muß, den die kromer ufgelegt), wie es namlich mit beden zunften des lininentuchs halber und mit anderm gehalten werden solle. Und würd darin beden zünften die handtierung mit zwilch und linituch inkaufen und verkaufen zugleich erlaubt, also daß kain zunft deshalber und die ander weder ganze noch halbe zunft zu kaufen schuldig. Was aber scherter, kölsch, buggenschein, bütteltuch oder seide und auch, was lintuch oder zwilch gefarbt oder gemanget ist, das soll in allweg in der kromerzunft und nit in der tucherzunft dienen. Das barchattuch soll in beiden zünften frei gehn.

Der ander der kromerzunftbrief ist uf ir und der tucher mehrfältige span under andern auch das tuchscheren belangend ain bestätigung ihrer vorigen urtelbriefen, darbei si bederseits pleiben und denselben nachkommen sollen. Geben in anno 1497[1].

b) Tucher und Weber.

Der tucher und weber ufgelegte ordnung belangend achten die herrn abgeordnete darumben fürnernoblich ufgelegt sein, daß si dann auch für ir best fundament halten, in dem si vermainen, daß es der statt gesetz und diesem articul nach gehalten werden soll. Also namblich: ob sich hinfüro begeb, daß ainer 2 zünften bruchen würde, söll derselbig für die zunftmaister oder für ainen ers. rat beschickt werden und ainen aid schweren, welcher Zunft sich ainer am allermaisten genießen und ernären moge, daß er in derselbigen zunft ganz zünftig sein und mit ganzer zunft darin dienen sölle, in die ander aber nur halb. Welcher articul die verordnete in erwegung des entschaids briefen auch der wörter, daß ainer 2 zünften brauchen würde, verstehe bei zwaierlai handtierungen oder da ainer neben seinem handwerk ain gewerb tribe. Also exempli gratia: Mancher schenkt wein und treibt dannest ain gewerb darneben. Item Thomas Mayer treibt sein handwerk und ain kromgewerb darneben. Dise weren zu fragen.

Dargegen aber dise allein die kaufmannschaft und das treiben mit kaufen und verkaufen, so mehrtails in die kromerzunft gehörig laut der tucher selbsbrief und ordnungen. Zu dem hat irer kainer das tucherhandwerk erlernt[2].

---

[1] Villinger Arch. Lit. P. P. Nr. 50. [2] Ebd. Nr. 50 a.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Adam Kaiser, am 26. Juni 1886 zu Gommersdorf a. d. Jagst (Baden) als Sohn des Landwirts August Kaiser und seiner Ehefrau Mathilde geb. Fleiß. Nach Besuch der Volksschule sowie privater Vorbereitung in meinem Heimatsorte studierte ich seit Herbst 1900 von Quarta an auf dem Großh. Gymnasium zu Tauberbischofsheim, seit Herbst 1904 von Obersekunda an auf dem zu Rastatt, welches ich Juli 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Oktober 1907 begann ich zu Heidelberg meine akademischen Studien, die ich nach Schluß des Wintersemesters 1907/08 wieder unterbrach; denn April 1908 trat ich in das Großh. Lehrerseminar II zu Karlsruhe ein, das ich Februar 1909 absolvierte. Im März des gleichen Jahres wurde ich als Hilfslehrer an die Volksschule zu Bruchsal angewiesen, wo ich etwas über ein Jahr in genannter Eigenschaft tätig war. Anfangs Mai 1910 trat ich aus dem badischen Volksschuldienst wieder aus, um meine akademischen Studien in Heidelberg wieder aufzunehmen. April 1911 bezog ich dann die Universität Freiburg i. Br., wo ich am 14. Februar 1914 zum Dr. phil. promovierte. Von 1. Juli bis 1. November 1913 war ich zwecks Studiums der neuenglischen Sprache in England, wo ich auch an der Universität in Oxford an dem Ferienkurs für Ausländer teilnahm.